Amtsblatt für die

Gemeinde Uckerland

mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar und Wolfshagen.

– kostenlos –

34. Jahrgang **Uckerland, den 19.06.2025** **ISSN 1612-1511** **Ausgabe 05-06/2025**

Einweihung des Feuerwehrgebäudes & Dorfgemeinschaftshauses Wolfshagen

Inhalt

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung nach § 39 (3) BbgKVerf über die Niederschrift der 06. Sitzung der Gemeindevertretung Uckerland 2
- Hauptsatzung der Gemeinde Uckerland (HS) vom 22.05.2025 6
- Bekanntmachungsanordnung 10
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Uckerland (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 22.05.2025 10
- Bekanntmachungsanordnung 12
- Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windeignungsgebiet Bandelow – Lübbenow, Teil 1: Bandelow“ 12
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 12
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ der Gemeinde Uckerland gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 14
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ 16

Nichtamtlicher Teil

- Informationen des Bürgermeisters 17
- Bürgermeistersprechstunden 18
- Allgemeines 19
- Seniorentour mit dem Bürgermeister 21
- Verkürzte Veröffentlichung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Hetzdorf in Brietzig, Lübbenow, Milow, Nechlin, Papendorf, Schlepkow, Trebenow, Werbelow und Wilsickow. 22
- Verkürzte Veröffentlichung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Hetzdorf in Brietzig, Lübbenow, Milow, Nechlin, Papendorf, Schlepkow, Trebenow, Werbelow und Wilsickow. 24
- Kita „Uckerlandspatzen“ in Werbelow 25
- Kita „Regenbogen“ in Gneisenau 25
- Grundschule Werbelow 25
- Aus den Ortsteilen 28
- Feuerwehr 30
- Veranstaltungen 31
- Gottesdienste 33

Amtlicher Teil

Bekanntmachung nach § 39 (3) BbgKVerf über die Niederschrift der 06. Sitzung der - Gemeindevertretung Uckerland -

Sitzungsdatum: 27.03.2025
Tagungsort: Dorfgemeinschaftshaus, Lübbenow/ Hauptstraße 43, 17337 Uckerland
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 20.40 Uhr

anwesend: Heidi Hartig, Matthias Schilling, Heiko Becker, Gerdis Biesenthal, Birgit Fichtner, Anni Glasow, Günter Graff, Herbert Heinemann, Tim Kipka, Josef Menke, Marcel Scheiwe, Andrea Schilling, Matthias Spietz

Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung

01. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
Die 2. stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung, Heidi Hartig, eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

02. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 30.01.2025
Die Gemeindevertreter haben keine Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 30.01.2025.

03. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
Frau Hartig stellt fest, dass keine Änderungsanträge zur Tagesordnung vorliegen. Somit gilt diese als angenommen.

04. Einwohnerfragestunde
Die Einwohner stellen ihre Anfragen an die Gemeindevertretung.

05. Informationen des Bürgermeisters
Der Bürgermeister, Matthias Schilling, informiert über aktuelle Themen aus der Gemeinde Uckerland und beantwortet offene Fragen. Im Wortlaut werden die Informationen im Amtsblatt Nr. 03-04/2025 veröffentlicht.

06. Informationen der Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Die 2. stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung hat keine Informationen im öffentlichen Teil der Sitzung.

07. (BV-Nr.: 0103/25) Leuchtzeiten für die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Uckerland
Frau Hartig beantragt das Rederecht für Evelyn Niemeier und Karsten Erdmann und bittet die Gemeindevertreter um Abstimmung.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
13	13	0	0	0

Frau Evelyn Niemeier stellt sich vor und erläutert die Auswirkungen des künstlichen Lichtes auf Mensch, Tier, Natur und Umwelt. Anhand der derzeitigen Beleuchtungsweise der Straßen in Jagow, Taschenberg und Kutzerow stellt sie dar, warum diese ökologisch, ökonomisch und kulturell ästhetisch nicht sinnvoll ist.

Herr Erdmann beantwortet die technischen Anfragen der Gemeindevertreter.

Nach einer Diskussion der Gemeindevertreter über die Leuchtzeiten für die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Uckerland wurden folgende **Änderungen** festgelegt (1. und 2.) bzw. abgestimmt (3):

1. Kutzerow / Taschenberg:
Eine **Vereinbarung** zwischen der Gemeinde Uckerland und dem Landwirtschaftsbetrieb Menke über die Erstattung der anteiligen Stromkosten für die Straßenbeleuchtung in Kutzerow und Taschenberg außerhalb der von der Gemeinde Uckerland festgelegten Einschaltzeiten soll noch abgeschlossen werden.

2. Wolfshagen
Die Ausschaltzeiten durch einen Timer sollen in Wolfshagen auf **23.30 Uhr** geändert werden.

3. Uckerland
Die Abschaltung der Straßenbeleuchtung während der Nachtstunden soll auf den **15.05.** vorgezogen werden.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
13	7	5	1	0

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt *im Folgenden die Leuchtzeiten für die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Uckerland:*

04.01. bis 14.05.
Einschaltzeit: durch Timer 4.30 Uhr
Ausschaltzeit: Dämmerungsschalter
Einschaltzeit: Dämmerungsschalter
Ausschaltzeit: 23.00 Uhr durch Timer

15.05. bis 15.08.
Abschaltung während der Nachtstunden

16.08. bis 22.12.
Einschaltzeit: durch Timer 4.30 Uhr
Ausschaltzeit: Dämmerungsschalter
Einschaltzeit: Dämmerungsschalter
Ausschaltzeit: 23.00 Uhr durch Timer

23.12.bis 03.01.
Einschaltzeit: Dämmerungsschalter
während der Nachtstunden keine Abschaltung
Ausschaltzeit: Dämmerungsschalter

Ausnahmen:
Bandelow: Vereinbarung zwischen der Gemeinde Uckerland und dem Milchviehbetrieb Wolters GmbH, Landwirtschaftsbetrieb Carsten Rabe, Landwirtschaftsbetrieb Martin Mandelkow und der Windbauer GmbH über die Erstattung der anteiligen Stromkosten für die Straßenbeleuchtung in Bandelow außerhalb der von der Gemeinde Uckerland festgelegten Einschaltzeiten vom 25.04.2014.

Kutzerow/Taschenberg: Vereinbarung zwischen der Gemeinde Uckerland und dem Landwirtschaftsbetrieb Menke über die Erstattung der anteiligen Stromkosten für die Straßenbeleuchtung in Kutzerow und Taschenberg außerhalb der von der Gemeinde Uckerland festgelegten Einschaltzeiten vom 2025.

Wolfshagen: Ausschaltzeit: 23.30 Uhr durch einen Timer

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
13	13	0	0	0

08. Jahresbericht kommunale Wohnungen 2024
Herr Schilling erklärt, dass Herr Christian Dick von der Atriensis Immobilienverwaltung GmbH Rostock, zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen wurde, der Gemeindeverwaltung jedoch keine Information über dessen Abwesenheit vorliegt.
Die Gemeindevertreter nehmen die Information zur Kenntnis.

09. (BV-Nr.: 0099/25) Abschluss eines Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark an der ehemaligen Mülldeponie in Bandelow"
Herr Schilling informiert, dass der Ortsbeirat Trebenow auf seiner Sitzung am 20.03.2025 über den Beschluss zur „Abschluss eines Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark an der ehemaligen Mülldeponie in Bandelow" einstimmig mit „Ja“ gestimmt hat.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt den Abschluss eines Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) „Solarpark an der ehemaligen Mülldeponie in Bandelow in der vorliegenden Fassung vom 28.03.2025.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
13	13	0	0	0

10. (BV-Nr.: 0100/25) Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1, der Gemeinde Uckerland
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland fasst folgende Beschlüsse:
1. *Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 wurden geprüft und abgewogen. Die Gemeindevertretung stimmt den in der Abwägungstabelle dargestellten Abwägungsvorschlägen zu und beschließt diese gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.*
2. *Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1. Die zur Änderung des Amtsflächen- nutzungsplanes gehörige Begründung mit Umweltbericht wird von der Gemeindevertretung gebilligt.*
3. *Die Verwaltung wird beauftragt, die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Änderung des Amtsflächennutzungsplanes ist nach der erfolgten Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo und zu welchen Dienstzeiten die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.*

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
13	13	0	0	0

11. (BV-Nr.: 0101/25) Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie"
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt:
1. *Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft. Die Berücksichtigung, teilweise Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen ist Bestandteil des Protokolls. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.*
2. *Aufgrund des § 10 i. V. mit § 12 BauGB des Baugesetzbuches sowie aufgrund des § 87 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für das Land Brandenburg beschließt die Gemeindevertretung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.*
3. *Die Begründung wird gebilligt.*
4. *Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse https://www.uckerland.de/bebauungspläne eingestellt ist.*

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
13	13	0	0	0

12. (BV-Nr.: 0102/25) 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Milow Uckerland
Herr und Frau Schilling melden zu diesem Tagesordnungspunkt ihre Befangenheit an und setzen sich in den Zuschauerraum.

Herr Barz, Ortsvorsteher, informiert, dass der Ortsbeirat Milow auf seiner Sitzung am 24.03.2025 dem Beschluss zugestimmt hat.

1. *Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Milow/ Amt Lübbenow (Rechtsnachfolger: Gemeinde Uckerland) für einen Bereich südwestlich des Ortsteils Milow.*
2. *Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Milow/ Amt Lübbenow (Rechtsnachfolger: Gemeinde Uckerland) für einen Bereich südwestlich des Ortsteils Milow mit Stand März 2025, bestehend aus der Plankarte und Begründung wird gebilligt.*
3. *Die Gemeindevertretung wird beauftragt die Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB), die Veröffentlichung des Entwurfs (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Die Beteiligung/ Veröffentlichung ist gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB in einer angemessenen Frist durchzuführen. Die Beteiligungsfrist soll 14 Tage nicht unterschreiten.*
4. *Der Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Milow/ Amt Lübbenow (Rechtsnachfolger: Gemeinde Uckerland) für einen Bereich südwestlich des Ortsteils Milow und die Veröffentlichung des Entwurfs sind ortsüblich bekannt zu machen.*

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
13	11	0	0	2

Herr und Frau Schilling verlassen den Zuschauerraum und nehmen wieder an der Sitzung teil.

13. (IV-Nr.: 0107/25) 1. Benachrichtigung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024

Die Gemeindevertreter nehmen die Information zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024 zur Kenntnis.

14. (BV-Nr.: 0111/25) Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungs- verbandes Wasser- und Bodenverband "Uckerseen" 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ für das Kalenderjahr 2025.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
13	13	0	0	0

15. (BV-Nr.: 0112/25) Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für die Gewerbesteuer- umlage 2024

Frau Hartig beantragt das Rederecht für Antje Gerhardt und bittet die Gemeindevertreter um Abstimmung.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
13	13	0	0	0

Die Anfragen von Herrn Heinemann werden von Frau Gerhardt beantwortet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage 2024 auf dem Produktsachkonto 61101.53410000/73410000 i.H.v. 172.479,00 EUR. Die Deckung erfolgt über das Produktsachkonto 61101.40130000/60130000 Gewerbesteuermehrerträge/-einzahlungen.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
13	13	0	0	0

16. (BV-Nr.: 0109/25) Antrag der Fraktion "Uckerländer" über die Aufnahme des Tagesordnungs- punktes "Offenlegung der Zahlungen für Windenergieanlagen (WEA) nach EEG, ihrer Verwendung und der Veröffentlichung"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt:

1. *Die Offenlegung der Einnahmen für die WEA mit folgenden Informationen:*

- *Gemarkung des Standortes der WEA*
- *Höhe der Einnahmen nach § 6 (3) EEG*
- *Höhe der Einnahmen nach Windenergieanlagenabgabengesetz – BbgWindAbgG*

2. *Wofür wurden die bisherigen Einnahmen verwendet?*
3. *Veröffentlichung der Offenlegung im Amtsblatt*

Herr Heinemann stellt den Antrag auf *namentliche* Abstimmung.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enth.	ausgeschl.
Josef Menke		X		
Matthias Spietz		X		
Heiko Becker		X		
Günter Graff	X			
Gerdies Biesenthal	X			
Marcel Scheiwe	X			
Herbert Heinemann	X			
Tim Kipka	X			
Anni Glasow	X			
Birgit Fichtner		X		
Andrea Schilling		X		
Matthias Schilling		X		
Heidi Hartig		X		
13	**6**	**7**	**0**	**0**

17. (BV-Nr.: 0110/25) Antrag der Fraktion "Uckerländer" über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Verteilung der Zahlungen für neue Windenergieanlagen nach EEG 2021"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt:

1. *Die im EEG 2021vorgesehene Regelung, wonach die Betreiber von neuen Windenergieanlagen (WEA) jährlich eine Zahlung an die Standortkommune der WEA leisten bzw. der Standortkommune eine solche Zahlung nachweisbar anbieten, wird durch die Gemeinde Uckerland sowie die jeweils betroffenen Ortsteile angenommen.*
2. *Für die Annahme der im EEG 2021 vorgesehenen 0,2 ct je kWh wird festgelegt:*
   a) Der betreffende Ortsteil, auf dessen Gemarkung die jeweiligen kWh erwirtschaftet werden, erhält einen Anteil von 70% der Erträge.
   b) Aus den restlichen 30% der Erträge wird ein Fonds gebildet, über dessen schwerpunktmäßige Verteilung an die übrigen Ortsteile die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland im Rahmen der jährlichen HH-Debatte abschließend und auf Vorschlag der Verwaltung entscheidet.
3. *Die freiwilligen Leistungen, zu denen sich die Betreiber der WEA oder die Landeigentümer bezüglich des jeweiligen Ortsteils bekannt haben, werden durch die Gemeindeverwaltung als Spende für den jeweiligen Ortsteil anerkannt und den Spendenden durch eine Spendenbescheinigung bestätigt.*
4. *Für die unter 2. genannten Gelder, die dem Haushalt der Gemeinde Uckerland zufließen, werden im Haushalt die entsprechenden Produktkonten sowohl für den Fonds, als auch für die Zahlungen nach EEG 2021 ausgewiesen. Die Spendengelder gemäß 3. erhalten ein im HH – Plan ausgewiesenes Produktkonto, welches ausschließlich der Verfügung der jeweiligen Ortsteile – deren Einwohner die Belastungen am stärksten zu tragen haben – über die entsprechenden Beschlussfassungen der Ortsbeiräte unterliegt.*
5. *Dieser Beschluss tritt in seiner Gesamtheit mit sofortiger Wirkung in Kraft.*

Herr Heinemann stellt den Antrag auf *namentliche* Abstimmung.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enth.	ausgeschl.
Josef Menke		X		
Matthias Spietz		X		
Heiko Becker		X		
Günter Graff	X			
Gerdies Biesenthal	X			
Marcel Scheiwe	X			
Herbert Heinemann	X			
Tim Kipka	X			
Anni Glasow	X			
Birgit Fichtner		X		
Andrea Schilling		X		
Matthias Schilling		X		
Heidi Hartig		X		
13	**6**	**7**	**0**	**0**

18. (IV-Nr.: 0097/25) Vorstellung Relaunch der Homepage der Gemeinde Uckerland

Herr Schilling erklärt, dass laut § 36 Abs. 4 BbgKVerf jede Person das Recht hat, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Diese sind elektronisch auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung zu stellen, soweit dies technisch möglich ist.
Er informiert über die Erweiterung bzw. Einführung einer neuen Funktion auf der Homepage der Gemeinde Uckerland, die „Sitzungsinformationen“. Hier wird ein umfassender Überblick über die Themen und Beschlüsse der letzten Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses sowie aller Ortsbeiräte gegeben. Zukünftig kann von zu Hause aus auf die Niederschriften (Auszüge),

Tagesordnungen und wichtigen Beschlüssen zugegriffen werden. Diese Initiative soll die Transparenz und Bürgernähe der kommunalen Entscheidungsprozesse erhöhen und ermöglichen, sich aktiv über die Entwicklungen in der Gemeinde zu informieren und an der kommunalen Politik teilzuhaben.

19. Anfragen der Gemeindevertreter

Ein Gemeindevertreter stellt seine Anfrage im öffentlichen Teil der Sitzung.

Die 2. stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.01 Uhr und unterbricht die Sitzung für eine 10-minütige Pause.

Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

01. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 30.01.2025

Die Gemeindevertretung hat keine Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 30.01.2025.

02. (BV-Nr.: 0106/25) Personalentscheidung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt, einen Mitarbeiter ab dem 01.05.2025 als Gemeindearbeiter in der Gemeinde Uckerland befristet für 2 Jahre in Vollzeit einzustellen.
Sollte es zu keiner Einstellung kommen, rückt ein zweiter Bewerber nach.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
13	12	0	1	0

03. (BV-Nr.: 0108/25) Personalentscheidung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt, eine Mitarbeiterin ab dem 01.05.2025 für die Unterhaltungsreinigung in den Objekten der Gemeinde Uckerland befristet für 2 Jahre in Teilzeit einzustellen.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
13	13	0	0	0

04. (BV-Nr.: 0098/25) Aufhebung des Beschlusses Nr. 0067/24 über einen Grundstücksverkauf in der Gemarkung Wolfshagen
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt den Beschluss Nr. 0067/24 vom 14.11.2024 über den Verkauf einer Teilfläche in der Gemarkung Wolfshagen aufzuheben.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
13	13	0	0	0

05. (IV-Nr.: 0105/25) Verzeichnis Spenden und Sponsoring 2024
Die Gemeindevertreter nehmen die Information zu den Spenden und Sponsoring 2024 zur Kenntnis.

06. Anfragen der Gemeindevertreter
Ein Gemeindevertreter stellt seine Anfrage im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

07. Informationen der Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Die 2. stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung hat keine Informationen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

08. Informationen des Bürgermeisters
Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

09. Schließung der Sitzung
Die 2. stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung schließt die Sitzung um 20.40 Uhr.

Die Beschlussvorlagen und Informationsvorlagen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung einschließlich der dazugehörigen Anlagen und ihre Begründungen können zu den Sprechzeiten beim Sitzungsdienst im Zimmer 13 der Gemeinde Uckerland eingesehen werden.

Uckerland, den 23.05.2025

Schilling
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Uckerland (HS) vom 22.05.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr.10) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland in ihrer Sitzung am 22.05.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Uckerland“.
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im roten, mit elf goldenen Samenkörnern (Kugeln) bestreuten Schild eine vierblättrige goldene Rapsblüte mit Butzen und vier Kelchblättern.
(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt drei Streifen in den Farben Rot-Gelb-Rot (Rot-Gold-Rot) und im Verhältnis 1:3:1 mit dem Gemeindewappen in der Mitte.
(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt in der Mitte das Gemeindewappen. Im oberen Teil des Dienstsiegels lautet die Umschrift: GEMEINDE UCKERLAND. Durch je ein Sternchen links und rechts abgetrennt lautet die Umschrift im unteren Teil des Dienstsiegels: LANDKREIS UCKERMARK.

§ 3
Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeinde- angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragung
4. Unternehmerforum

(2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Uckerland werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form

a) der Durchführung von Schülerkonferenzen
b) von gebiets- und sachbezogen Kinder- und Jugendversammlungen in den Ortsteilen beteiligt.

(3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Uckerland näher geregelt.
(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abwei-

chenden Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgabe nach Absatz 2 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

(5) Sind in dieser Satzung, anderer Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 5
Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über

a. Vermögensgeschäfte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, ab einem Wert von 5.000 €.
b. den Erlass von Forderungen ab 100 €
c. den Abschluss von Vergleichen ab 10.000 € gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 18 BbgKVerf.

(2) Sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Hauptausschuss über Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen für Dritte.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf über die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sowie die Angelegenheit nicht von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung ist; insbesondere über

- Vergaben im Rahmen des beschlossenen Haushalts- und Investitionsplanes, wenn die zu erwartenden Kosten die geplanten Mittel um nicht mehr als 10 v.H. höchstens um 10.000 € überschreiten
- Miet- und Pachtverträge
- die Aussetzung der Vollziehung
- Stundung
- Niederschlagung
- den Erlass von Forderungen bis 50,00 €
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten
- den Abschluss von Vergleichen bis 10.000 €
- die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

(4) Der Hauptverwaltungsbeamte regelt die Geschäftsverteilung gemäß § 60 Abs, 1 BbgKVerf.

§ 6
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden 7 volle Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 und 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 8
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen“.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sowie durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, die die gesamte Gemeinde betreffen, durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

1.	17337 Uckerland,	Fahrenholz 17a	gegenüber der Bushaltestelle,
2.	17337 Uckerland,	Lindhorst gegenüber Nr. 12	an der Bushaltestelle,
3.	17337 Uckerland,	Güterberg 5	Haupteingang Dorfgemeinschaftshaus,
4.	17337 Uckerland,	Carolinenthal vor Nr. 4	vor der Bushaltestelle,
5.	17337 Uckerland,	Gneisenau vor Nr. 4	an der Bushaltestelle,
6.	17337 Uckerland,	Hetzdorf vor Nr. 18	neben dem Denkmal,
7.	17337 Uckerland,	Kleisthöhe	an der Bushaltestelle,
8.	17337 Uckerland,	Lemmersdorf 9	an der Garage,
9.	17337 Uckerland,	Schlepkow zwischen Nr. 46 u. 48	am Containerplatz,
10.	17337 Uckerland,	Jagow gegenüber Nr. 11	vor der Kirche,
11.	17337 Uckerland,	Kutzerow vor Nr. 1	an der Bushaltestelle vor dem Dorfgemeinschaftshaus,
12.	17337 Uckerland,	Taschenberg vor Nr. 8 - 10	vor dem Wohnblock,
13.	17337 Uckerland,	Lübbenow, Hauptstr. 35	vor dem Verwaltungsgebäude,
14.	17337 Uckerland,	Milow gegenüber Nr. 65	vor der Kirche,
15.	17337 Uckerland,	Jahnkeshof gegenüber Nr. 7	
16.	17337 Uckerland,	Nechlin gegenüber Nr. 14	an der Bushaltestelle,
17.	17337 Uckerland,	Trebenow vor Nr. 50	vor dem Dorfgemeinschaftshaus,
18.	17337 Uckerland,	Bandelow gegenüber Nr. 31	am Containerplatz,
19.	17337 Uckerland,	Werbelow zwischen Nr. 20 und 21	am Feuerwehrhaus,
20.	17337 Uckerland,	Wilsickow vor Nr. 8	am Gästehaus,
21.	17337 Uckerland,	Wismar gegenüber Nr.70/71	gegenüber dem Dorfgemeinschaftshaus,
22.	17337 Uckerland,	Hansfelde vor Nr. 37	an der Bushaltestelle,
23.	17337 Uckerland,	Wolfshagen, neben Prenzlauer Straße 22	an der Bushaltestelle,
24.	17337 Uckerland,	Amalienhof gegenüber Nr. 3	am Dorfplatz,
25.	17337 Uckerland,	Ottenhagen vor Nr. 5.	

Die ortsübliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses erfolgt abweichend von Satz 1 im „Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen“.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte sowie durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, die einzelne Ortsteile betreffen, durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils Fahrenholz
   a) 17337 Uckerland, Fahrenholz 17a, gegenüber der Bushaltestelle,
   b) 17337 Uckerland, Lindhorst gegenüber Nr. 12, an der Bushaltestelle,

2. Ortsbeirat des Ortsteils Güterberg
   a) 17337 Uckerland, Güterberg 5, Haupteingang Dorfgemeinschaftshaus,
   b) 17337 Uckerland, Carolinenthal vor Nr. 4, vor der Bushaltestelle,

3. Ortsbeirat des Ortsteils Hetzdorf
   a) 17337 Uckerland, Gneisenau vor Nr. 4, an der Bushaltestelle,
   b) 17337 Uckerland, Hetzdorf vor Nr. 18, neben dem Denkmal,
   c) 17337 Uckerland, Kleisthöhe, an der Bushaltestelle,
   d) 17337 Uckerland, Lemmersdorf 9, an der Garage,
   e) 17337 Uckerland, Schlepkow zwischen Nr. 46 u. 48, am Containerplatz,

4. Ortsbeirat des Ortsteils Jagow
   a) 17337 Uckerland, Jagow gegenüber Nr. 11, vor der Kirche,
   b) 17337 Uckerland, Kutzerow vor Nr. 1, an der Bushaltestelle vor dem Dorfgemeinschaftshaus,
   c) 17337 Uckerland, Taschenberg vor Nr. 8 – 10, vor dem Wohnblock,

5. Ortsbeirat des Ortsteils Lübbenow
   a) 17337 Uckerland, Lübbenow, Hauptstr. 35, vor dem Verwaltungsgebäude,

6. Ortsbeirat des Ortsteils Milow
   a) 17337 Uckerland, Milow gegenüber Nr. 65, vor der Kirche,
   b) 17337 Uckerland, Jahnkeshof gegenüber Nr. 7

7. Ortsbeirat des Ortsteils Nechlin
   a) 17337 Uckerland, Nechlin gegenüber Nr. 14, an der Bushaltestelle,

8. Ortsbeirat des Ortsteils Trebenow
   a) 17337 Uckerland, Trebenow vor Nr. 50, vor dem Dorfgemeinschaftshaus,
   b) 17337 Uckerland, Bandelow gegenüber Nr. 31, am Containerplatz,
   c) 17337 Uckerland, Werbelow zwischen Nr. 20 und 21, am Feuerwehrhaus,

9. Ortsbeirat des Ortsteils Wilsickow
   a) 17337 Uckerland, Wilsickow vor Nr. 8, am Gästehaus,

10. Ortsbeirat des Ortsteils Wismar
    a) 17337 Uckerland, Wismar gegenüber Nr.70/71, gegenüber dem Dorfgemeinschaftshaus,
    b) 17337 Uckerland, Hansfelde vor Nr. 37, an der Bushaltestelle,

11. Ortsbeirat des Ortsteils Wolfshagen
    a) 17337 Uckerland, Wolfshagen, neben Prenzlauer Straße 22, an der Bushaltestelle,

b) 17337 Uckerland, Amalienhof gegenüber Nr. 3, am Dorfplatz,
c) 17337 Uckerland, Ottenhagen vor Nr. 5.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Ortsbeiräte erfolgt abweichend von Satz 1 im „Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen“.

(6) Die Aushänge in den Bekanntmachungskästen nach Abs. 4 und 5 sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Die Dauer des Aushangs der ortsüblichen Bekanntmachungen beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9
Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeindevertretung

Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen“ veröffentlicht wird.

§ 10
Gemeindebedienstete

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet nach § 61 Abs. 3 BbgKVerf auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.

(2) Abweichend von Abs. 1 entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte nach § 61 Abs. 1 BbgKVerf über die befristete Einstellung von Arbeitnehmern als Kranken- und Urlaubsvertretung.

§ 11
Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde Uckerland bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 BbgKVerf:

1. Fahrenholz, in den Grenzen der Gemarkungen Fahrenholz und Lindhorst
2. Güterberg, in den Grenzen der Gemarkung Güterberg
3. Hetzdorf, in den Grenzen der Gemarkungen Gneisenau, Hetzdorf, Lemmersdorf und Schlepkow
4. Jagow, in den Grenzen der Gemarkungen Jagow, Kutzerow und Taschenberg
5. Lübbenow, in den Grenzen der Gemarkung Lübbenow
6. Milow, in den Grenzen der Gemarkung Milow
7. Nechlin, in den Grenzen der Gemarkung Nechlin
8. Trebenow, in den Grenzen der Gemarkungen Bandelow, Herrenwiesen, Trebenow und Werbelow
9. Wilsickow, in den Grenzen der Gemarkung Wilsickow
10. Wismar, in den Grenzen der Gemarkungen Wismar und Hansfelde
11. Wolfshagen, in den Grenzen der Gemarkungen Amalienhof, Ottenhagen und Wolfshagen.

(2) In den in Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht jeweils aus drei Mitgliedern.

(3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplans,
7. Grundstücksangelegenheiten, sofern sie das Territorium des Ortsteils betreffen,
8. Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (Bauanträge), sofern sie das Territorium des Ortsteils betreffen,
9. Friedhofsangelegenheiten, soweit sie die kommunalen Friedhöfe der Ortsteile betreffen,
10. Wohnungsangelegenheiten im Ortsteil,
11. Investitionen, sofern sie das Territorium des Ortsteils betreffen.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(5) Der Ortsbeirat entscheidet über die Verwendung von Mitteln, die ihm jährlich von der Gemeindevertretung zur Förderung von Kultur, Sport, Seniorenbetreuung, Vereinen und Jubiläen zur Verfügung gestellt werden.
(6) Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).
(7) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Der § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
(8) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 6 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 12
Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung

In den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar und Wolfshagen erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung.
Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 25 v.H. der wahlberechtigten Bürger anwesend sind.
Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten in der in § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen.
Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.
Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben.
Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.
Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen.
Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen.
Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder Wahlleiter der Gemeinde erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat dem Wahlleiter der Gemeinde übertragen.
Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Hauptverwaltungsbeamte benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung.
Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Uckerland, den 23.05.2025

Matthias Schilling
Bürgermeister

GEMEINDE UCKERLAND * LANDKREIS UCKERMARK * (Siegel) 2

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) die öffentliche Bekanntmachung der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland am 22.05.2025 beschlossen Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland angeordnet.

Uckerland, 23.05.2025

Matthias Schilling
Bürgermeister

GEMEINDE UCKERLAND * LANDKREIS UCKERMARK * (Siegel) 2

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Uckerland (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 22.05.2025

Aufgrund der §§ 4, 13 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr.10) in der zurzeit geltenden Fassung und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Uckerland vom 22.05.2025 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland in ihrer Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Uckerland vom 22.05.2025 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2
Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3
Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
(2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4
Einwohnerbefragungen

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (§ 2 BbgKVerf) eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Uckerland, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
(3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.
(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland bekannt gemacht.
(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten.

§ 5
Unternehmerforum

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten, die die gemeindeansässigen Unternehmen und die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde betreffen, sollen mit den gemeindeansässigen Unternehmern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Unternehmerforen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
(2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das das Unternehmerforum begrenzt wird, das Unternehmerforum ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung des Unternehmerforums entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet das Unternehmerforum. Alle Unternehmer, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ein Unternehmen betreiben, haben in dem Unternehmerforum Rede- und Stimmrecht. Über das Unternehmerforum ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
(3) Die Unternehmerschaft kann beantragen, dass ein Unternehmerforum durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand eines Unternehmerforums waren. Antragsberechtigt sind alle Unternehmer mit Sitz in der Gemeinde Uckerland. Der Antrag muss von mindestens fünf Unternehmern der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uckerland, 23.05.2025

Matthias Schilling
Bürgermeister

GEMEINDE UCKERLAND * LANDKREIS UCKERMARK * Siegel 2

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) die öffentliche Bekanntmachung der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland am 22.05.2025 beschlossen Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Uckerland (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) im Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland angeordnet.

Uckerland, 23.05.2025

Matthias Schilling
Bürgermeister

GEMEINDE UCKERLAND * LANDKREIS UCKERMARK * Siegel 2

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windeignungsgebiet Bandelow – Lübbenow, Teil 1: Bandelow“

Hier: Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windeignungsgebiet Bandelow – Lübbenow, Teil 1: Bandelow“ bestehend aus der Fläche zwischen Bandelow, Steinfurth und Jagow bzw. beidseitig der Landesstraße L 258

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat in ihrer Sitzung am 22.05.2025 die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windeignungsgebiet Bandelow – Lübbenow, Teil 1: Bandelow“, bestehend aus der Fläche zwischen Bandelow, Steinfurth und Jagow bzw. beidseitig der Landesstraße L 258, (siehe unten abgedruckter Übersichtsplan) beschlossen.
Ziel der Planung ist die bestmöglichste Nutzung des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie. Dazu ist die Streichung der textlichen Festsetzung 2.1 zur „Höhe baulicher Nutzungen“ erforderlich, da Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen in Bebauungsplänen nach dem heute geltenden Planungsrecht nicht mehr im Einklang stehen mit aktuell geltenden § 2 des Erneuerbaren-Energie-Gesetztes (EEG).

Übersichtsplan Geltungsbereich (graue Linie)

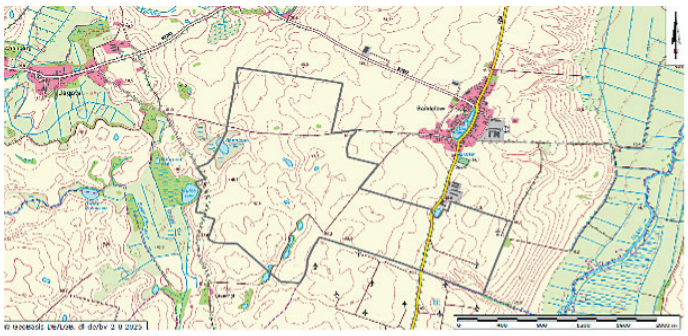

Diese Bekanntmachung erscheint am 19.06.2025 im "Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland" und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uckerland unter der Rubrik Pläne. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Uckerland, den 05.06.2025

Matthias Schilling
(Bürgermeister)

GEMEINDE UCKERLAND * LANDKREIS UCKERMARK * Siegel 2

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland am 31.08.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplans gefasst (Beschlussnr. 0268/23).

Die Gemeinde Uckerland beabsichtigt mit der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) für Stromerzeugung zu schaffen. Dies erfolgt einvernehmlich mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ – Stand 05/2025 Entwurf. Darin erfolgt die Darstellung als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage“.

Während des Änderungsverfahrens des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrie-ben und bewertet werden.

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechen nicht den Darstellungen des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland aus dem Jahr 2000, welcher Flächen für die Landwirtschaft ausweist. Diese Darstellungen stehen dem Entwicklungsgebot, welches die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan erfordert, entgegen. Daher wird der Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1 für diesen Teilbereich im

Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Für die Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 ist die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB geplant. Die Fläche der ehemaligen Mülldeponie zwischen den Teilflächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird als Grünfläche dargestellt.

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur frühzeitigen Beteiligung erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.03.2025 bis 06.04.2025. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 17.01.2025 bis 21.02.2025 durchgeführt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Uckerland haben in ihrer Sitzung am 22.05.2025 den Entwurf der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 beschlossen und zur Veröffentlichung und Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1).

Planungsziel ist die Schaffung der planerischen Voraussetzung für die Errichtung eines Solarparks an der ehemaligen Mülldeponie in Trebenow. Dadurch sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien für eine zukünftige Energieversorgung vorangetrieben werden.

Umweltbezogene Informationen Umweltbezogene Informationen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und Stellungnahmen sind in Form des **Umweltberichts** (mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf folgende naturräumliche Schutzgüter: Schutzgebiete; Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt; Schutzgüter Boden und Fläche; Wasser; Klima und Luft; Landschaft; Mensch, Bevölkerung; Kultur und sonstige Sachgüter), der Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen, als Fachgutachten (Avifaunistische Untersuchung, inklusive Zug- und Rastvogelkartierung im Plangebiet „Trebenow“) sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie als Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu folgenden Themen verfügbar und liegen mit aus:

- **Schutzgebiete**: Natura2000-Gebietsverträglichkeit (Vorprüfung), Schutzmaßnahmen zu den südlich gelegenen Schutzgebieten, zu bestehenden Kompensationsmaßnahmen, Pflegemaßnahme zur Kompensation der Inanspruchnahme einer Teilfläche des Freiraumverbundes (Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR)
- **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt:** Vorkommen von Groß- und Greifvögeln im Gebiet, Wildtierkorridor, Pflege der anzulegenden Feldlerchenfenster/ Feldlerchenbrutbereiche (Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde); Maßnahmen des Artenschutzes: Reptilien und Feldlerchen (Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR), Kompensationsmaßnahmen (Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR)
- **Schutzgüter Boden und Fläche:** Verringerung Flächeninanspruchnahme; Bodenwissenschaftliche Analysen (Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde, Bereich Landwirtschaft), Bodenschutzkonzept auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV, Schutz der angrenzenden rekultivierten Altablagerung (Landkreis Uckermark, Untere Bodenschutzbehörde) Kompensationsbedarf Schutzgüter Boden und Fauna (Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR); Ausgleich Bodenversiegelungen durch Entsiegelungsmaßnahmen (Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR)
- **Wasser:** Angrenzendes berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), GEK-Gebiet „Köhntop (Uck_Köhntop) (Landkreis Uckermark, Wasserwirtschaft), Gewässerunterhaltung (Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“)
- **Mensch, Bevölkerung:** Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzflächen (Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde); Speicherungsmöglichkeiten (Landesamt für Umwelt); Blendwirkungen und Geräuschemissionen (Landesamt für Umwelt), Nähe zu Hubschraubersonderlandeplatz Prenzlau (HSSLP) und Sonderlandeplatz Pasewalk (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg), 20-kV-Kabeltrasse (Landkreis Uckermark, Amt für Bau und Liegenschaften),
- **Kultur und sonstige Sachgüter:** Bodendenkmale, ortsfestes Bodendenkmal, Siedlungstopografie, nicht entdeckte Bodendenkmale (Landkreis Uckermark, Untere Denkmalschutzbehörde, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum); Auflagen und Empfehlung (Aussparungen / Fundamentierungen), Minimierung der Erdeingriffe, Bodendenkmal-Vermutungsflächen (Landkreis Uckermark, Untere Denkmalschutzbehörde, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden der Entwurf für die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 in der Fassung vom Mai 2025, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung, dem Teil B - Textliche Festsetzungen sowie der Begründung mit ihrem nachfolgend angeführten Anhang und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf für die 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 wird zusätzlich in der Zeit vom 19.06.25 bis 25.07.2025 (einschließlich) in den Räumen des Bauamtes Zimmer 23 der Gemeinde Uckerland, Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland,

während folgender Dienstzeiten:
- **Montag 08.30 - 11.30 Uhr**
- **Dienstag 08.30 - 11.30 Uhr und 12.30 - 17.30 Uhr**
- **Donnerstag 08.30 - 11.30 Uhr 12.30 - 15.00 Uhr**
- **Freitag 08.30 - 11.30 Uhr**

öffentlich ausgelegt und kann von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus können unter 039745/ 861-12 telefonisch Termine zur Einsicht vereinbart werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.uckerland.de eingestellt und über das Planungsportal Brandenburg https://bb.beteiligung.diplanung.de/ zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken hierzu elektronisch oder bei Bedarf auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und unter www.uckerland.de zum Herunterladen bereitsteht.

Uckerland, den 04.06.2025

Matthias Schilling
Bürgermeister

Anlage 1 Lageplan (ohne Maßstab) © GeoBasis-DE/LGB 2024

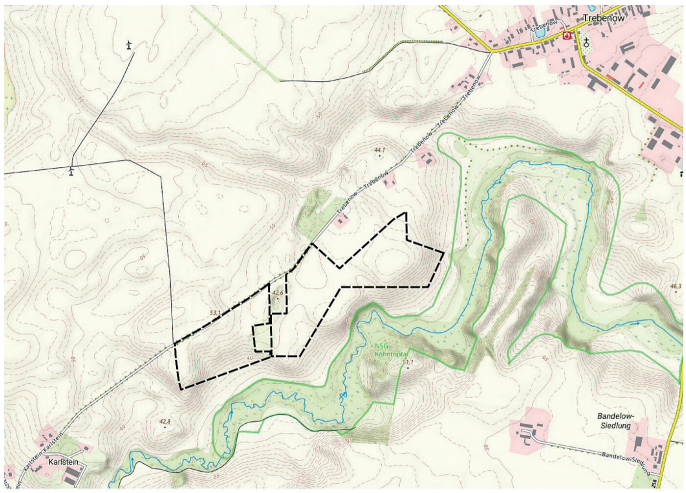

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ der Gemeinde Uckerland gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Uckerland hat am 31.08.2023 den Aufstellungsbeschluss Nr. 0286/23 für die Einleitung einer Bauleitplanung zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) der Gemarkung Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie, Flur 6, Flurstücke 2, 3, 4, 8, 11, 12, 14 sowie Flur 3, Flurstück 3/2 als Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ gefasst. Gemäß den Inhalten des Planverfahrens nach § 12 BauGB wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan, einschließlich eines Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie ein Durchführungsvertrag erstellt, abgestimmt und gem. §10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Auf Grundlage einer Umweltprüfung gem. § 1a BauGB wurde ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt.
Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur frühzeitigen Beteiligung erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.03.2025 bis 06.04.2025. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 17.01.2025 bis 21.02.2025 durchgeführt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Uckerland haben in ihrer Sitzung am 22.05.2025 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ beschlossen und zur Veröffentlichung und Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Planungsziel ist die Schaffung der planerischen Voraussetzung für die Errichtung eines Solarparks an der ehemaligen Mülldeponie in Trebenow. Dadurch sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien für eine zukünftige Energieversorgung vorangetrieben werden.
Umweltbezogene Informationen Umweltbezogene Informationen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und Stellungnahmen sind in Form des Umweltberichts (mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf folgende naturräumliche Schutzgüter: Schutzgebiete; Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt; Schutzgüter Boden und Fläche; Wasser; Klima und Luft; Landschaft; Mensch, Bevölkerung; Kultur und sonstige Sachgüter), der Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen, als Fachgutachten (Avifaunistische Untersuchung, inklusive Zug- und Rastvogelkartierung im Plangebiet „Trebenow“) sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie als Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu folgenden Themen verfügbar und liegen mit aus:

- **Schutzgebiete:** Natura2000-Gebietsverträglichkeit (Vorprüfung), Schutzmaßnahmen zu den südlich gelegenen Schutzgebieten, zu bestehenden Kompensationsmaßnahmen, Pflegemaßnahme zur Kompensation der Inanspruchnahme einer Teilfläche des Freiraumverbundes (Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR)
- **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt:** Vorkommen von Groß- und Greifvögeln im Gebiet, Wildtierkorridor, Pflege der anzulegenden Feldlerchenfenster/ Feldlerchenbrutbereiche (Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde); Maßnahmen des Artenschutzes: Reptilien und Feldlerchen (Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde, Landesbüro anerkannter Na-

turschutzverbände GbR), Kompensationsmaßnahmen (Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR)
- **Schutzgüter Boden und Fläche:** Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel, städtebauliche Eingriffsregelung (Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde); Verringerung Inanspruchnahme Flächeninanspruchnahme, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung Bodenversiegelungen; Bodenwissenschaftliche Analysen (Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde); Bodenschutzkonzept auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV, Schutz der angrenzenden rekultivierten Altablagerung (Landkreis Uckermark, Untere Bodenschutzbehörde) Kompensationsbedarf Schutzgüter Boden und Fauna (Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR)
- **Wasser**: Angrenzendes berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), GEK-Gebiet „Köhntop (Uck_Köhntop) (Landkreis Uckermark, Wasserwirtschaft), Gewässerunterhaltung (Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“)
- **Klima und Luft** Klimaschutzklausel (Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde);
- **Landschaft:** Vermeidung einer Zersiedlung der freien Landschaft (Landkreis Uckermark)
- **Mensch, Bevölkerung**: Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen; Eigentumsverhältnisse, privatrechtliche Baubefugnis (Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR); Zerstückelung der agrarisch nutzbaren Flurstücke und Veränderung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten (Öffentliche Einwender); Speicherungsmöglichkeiten, Blendwirkungen und Geräuschemissionen ((Landesamt für Umwelt); (Landesamt für Umwelt); Nähe zu Hubschraubersonderlandeplatz Prenzlau (HSSLP) und Sonderlandeplatz Pasewalk (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg), 20-kV-Kabeltrasse (Landkreis Uckermark, Amt für Bau und Liegenschaften),
- **Kultur und sonstige Sachgüter:** Bodendenkmale, ortsfestes Bodendenkmal, Siedlungstopografie, nicht entdeckte Bodendenkmale (Landkreis Uckermark, Untere Denkmalschutzbehörde, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum); Auflagen und Empfehlung (Aussparungen / Fundamentierungen), Minimierung der Erdeingriffe, Bodendenkmal-Vermutungsflächen (Landkreis Uckermark, Untere Denkmalschutzbehörde, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum)

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden der Entwurf des Bebauungsplanes Entwurf zum Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ in der Fassung vom August 2024, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung, dem Teil B - Textliche Festsetzungen sowie der Begründung mit ihrem nachfolgend angeführten Anhang und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan wird zusätzlich in der Zeit vom 19.06.25 bis 25.07.2025 (einschließlich) in den Räumen des Bauamtes Zimmer 23 der Gemeinde Uckerland, Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland,
während folgender Dienstzeiten:

- **Montag 08.30 - 11.30 Uhr**
- **Dienstag 08.30 - 11.30 Uhr und 12.30 - 17.30 Uhr**
- **Donnerstag 08.30 - 11.30 Uhr 12.30 - 15.00 Uhr**
- **Freitag 08.30 - 11.30 Uhr**

öffentlich ausgelegt und kann von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus können unter 039745/ 861-12 telefonisch Termine zur Einsicht vereinbart werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.uckerland.de eingestellt und über das Planungsportal Brandenburg https://bb.beteiligung.diplanung.de/ zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken hierzu elektronisch oder bei Bedarf auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und unter www.uckerland.de zum Herunterladen bereitsteht.

Uckerland, den 04.06.2025

Matthias Schilling
Bürgermeister

Anlage 1 Lageplan (ohne Maßstab) © GeoBasis-DE/LGB 2024

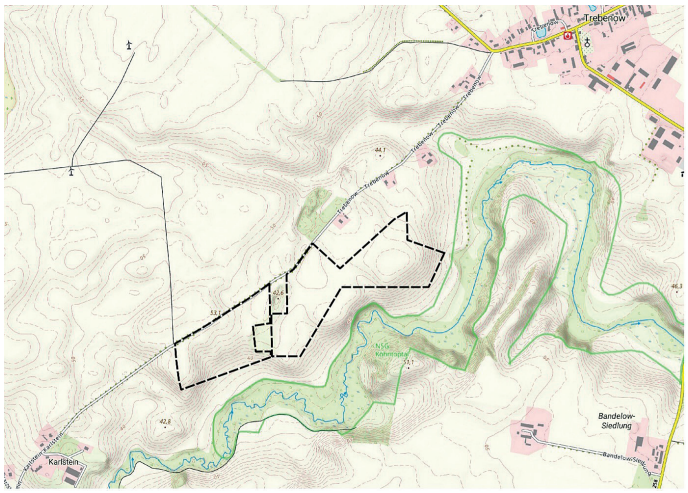

Anlage 2 Abgrenzung Geltungsbereich (ohne Maßstab) © GeoBasis-DE/LGB 2024

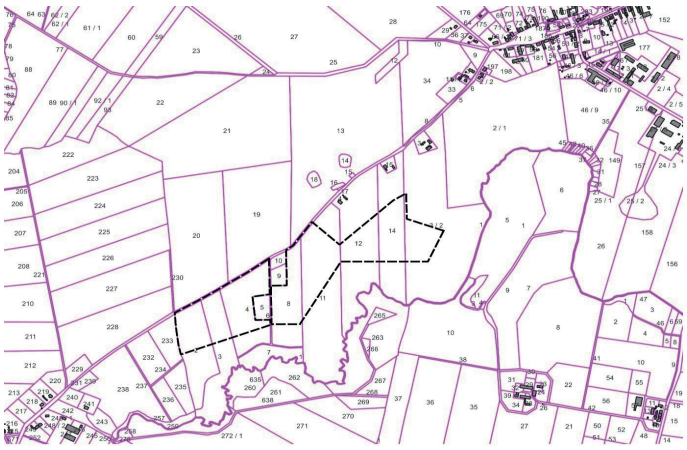

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

In der Zeit vom 01.07.2025 bis zum 30.11.2025 führt der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden von Mitarbeitern des Verbandes und beauftragten Unternehmen durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeitern.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 m von der Böschungskante an landeinwärts.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung von Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in, an und über Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u.ä.) mit einem Pfahl, mind. 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“
Neustädter Damm 71
17291 Prenzlau
Telefon: 03984/71444
E-Mail: kontakt@wbv-uckerseen.de

Prenzlau, den 01.04.2025

Ivonne Schulz
Geschäftsführerin

- Ende Amtlicher Teil-

Impressum Amtlicher Teil

Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland
mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen

Herausgeber und verantwortlich für Inhalt der amtlichen Mitteilungen:
Gemeinde Uckerland, Der Bürgermeister, Lübbenow,
Hauptstraße 35, 17337 Uckerland,
Tel.: (03 97 45) 86 10, Fax: (03 97 45) 86 155
www.uckerland.de • E-Mail: gemeinde@uckerland.de
(Ein elektronischer Rechtsverkehr wird nicht ermöglicht.)

Bezugsmöglichkeiten:
Gemeinde Uckerland, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt wird im Bereich der Gemeinde achtmal im Jahr kostenlos an alle Haushalte verteilt. Der Bezugspreis für Abbonnenten beträgt jährlich 6,- € + Porto.

Herstellungsleitung und Redaktion:
Gemeinde Uckerland, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland

ISSN 1612-1511

Informationen des Bürgermeisters

Neues aus der Energiegemeinde Uckerland

In Uckerland passiert viel. Schon oft wurde im Fernsehen oder der Zeitung über uns berichtet. Wir wollen, dass Sie direkt an den aktuellen Entwicklungen teilhaben können. An dieser Seite werden zukünftig spannende und wichtige Informationen bereitgestellt, die uns alle angehen.

Interview mit Bürgermeister Matthias Schilling zur Finanzlage und dem Stellenwert erneuerbarer Energien in Uckerland

von Christine Magdalene Noll

Frage: Herr Schilling, Brandenburg muss sparen. Trifft das auch unsere Gemeinde?

Schilling: Ja. Für den neuen Landeshaushalt 2025/26 zeichnet sich ab, dass es deutliche Kürzungen für die Kommunen geben wird. Für uns könnten das mehrere hunderttausend Euro weniger im Jahr bedeuten, obwohl wir schon jetzt wenig bekommen.

Frage: Wiesobekommen wir jetzt schon wenig?

Schilling: Insgesamt bekommen wir jetzt 1,239 Millionen EUR vom Land Brandenburg über den sogenannten *kommunalen Finanzausgleich*. Das ist wenig. Allein die Kreisumlage beträgt 1,5 Millionen EUR. Das ist das Geld, was wir als Gemeinde jährlich an den Landkreis zahlen müssen. Davon finanziert der Landkreis beispielsweise die weiterführenden Schulen, Sozial- und Jugendhilfe, Kreisstraßen oder das Gesundheitswesen. Das sind Leistungenvon denen wir auch profitieren.

Frage: Und damit hat die Gemeinde noch keinen Cent für ihre eigenen Aufgaben bezahlt, oder?

Schilling: Nein. Wir sind als Gemeinde gesetzlich verpflichtet, bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Unsere Schule, die Kitas, den Brandschutz, die Pflege von Straßen, Wegen und Verkehrsanlagen, die Friedhöfe und vieles mehr müssen wir selbst finanzieren. Das sind die *Pflichtaufgaben*. Dazu kommen noch die freiwilligen Aufgaben, um das Gemeinwohl zu fördern. Wir sind zuständig für Gemeindehäuser und Begegnungsstätten, Sportplätze, die Unterstützung der Vereine usw.

Frage: Und woher nehmen wir dafür das Geld?

Schilling: Wir sind zwingend auf eigene Einnahmequellen angewiesen. Die Mittel aus der Zuweisung von außen reichen hinten und vorne nicht. Und wie man sieht, werden sie immer weniger.

Frage: Was sind das für Einnahmequellen?

Schilling: Wir brauchen Wertschöpfung vor Ort. Nur so können wir als Gemeinde unabhängig bleiben und weiter über uns selbst bestimmen. Ein wichtiges Standbein ist nach wie vor die Gewerbesteuer der wirtschaftenden. Es gibt viele kleinere Betriebe in der Gemeinde. Die meisten Gewerbesteuern kommen aber von der Landwirtschaft und der Energiewirtschaft.

Frage: Reicht das aus?

Schilling: Nein. Wir müssen weitere Einnahmequellen schaffen. Besonders, weil von außen immer weniger zu erwarten ist. Aber da sind wir auf einem guten Weg.

Frage: Inwiefern sind wir auf einem guten Weg?

Schilling: Uckerland hat sich in den letzten Jahren zu einer Vorreitergemeinde im Bereich erneuerbare Energien entwickelt. Allein mit unserer Windkraft könnten wir eine Stadt mit 140 000 Einwohnern mit Energie versorgen und bei niemanden hier würde das Licht ausgehen. Daraus entstehen immer mehr finanzielle Vorteile für die Gemeinde und die Einwohnerschaft. Die Gelder aus den erneuerbaren Energien ermöglichen uns eine realistische Zukunftsperspektive.

Frage: Welche ist das?

Schilling: Durch die neue Gesetzgebung werden wir als Gemeinde endlich direkt finanziell beteiligt.

Frage: Wie?

Schilling: Da ist einmal das sogenannte Windenergieanlagenabgabegesetz. Dadurch müssen die Betreiberfirmen Sonderabgaben von 10.000 EUR pro Windrad pro Jahr an uns zahlen.

Frage: Aber es gibt noch mehr, oder?

Schilling: Ja. Durch das erneuerbare Energiegesetz, genauer durch den Paragraph 6 (EEG §6) erhalten wir jetzt 0,2 Cent pro erzeugte Kilowattstunde Strom.

Frage: Aber dazu sind die Betreiberfirmen nicht verpflichtet, oder?

Schilling: Nein. Das mussten wir aushandeln. Und dabei sind wir als Gemeinde Vorreiterin. Wir sind die ersten, die solche Verträge in Brandenburg abgeschlossen haben.

Frage: Das klingt nach einer Erfolgsgeschichte und nach einer Herausforderung.

Schilling: Absolut. Eine Herausforderung dabei war auch, dass wir für fast jede Anlage einen eigenen Vertrag machen mussten. Das war schon ein kleiner Marathon, den ich da in den letzten zwei Jahren hingelegt habe. Hilfreich war, dass wir mittlerweile einen guten Kontakt zu Unternehmen aufbauen konnten.

Frage: Das war nicht immer so, oder?

Schilling: Nein. Wir mussten aktiv werden. Es gab Spaltungen und Verwirrungen zwischen Gemeinde und Energiewirtschaft. Vertrauensbildung und Entwirrung haben mich in den ersten Jahren sehr beschäftigt. Jetzt sind wir für die viel attraktiver und können schauen, dass die Gemeinde davon etwas hat.

Frage: Gibt es weitere Perspektiven?

Schilling: Ja. In den nächsten 2-3 Jahren entwickeln wir mehrere Solaranlagen. Da greift dann der sogenannte Solar-Euro. Auch hier müssen Abgaben an die Gemeinde bezahlt werden. Das sind immerhin 2000 EUR pro Megawattstunde Leistung pro Jahr. Aber wir haben auch eigene Ideen, die uns weiter voranbringen können.

Frage: Welche sind das?

Schilling: Wichtig ist, dass die Vorteile der erneuerbaren Energien auch bei der Einwohnerschaft ankommen. Wir sind als Energiegemeinde schon etwas Besonderes. Alle sollen davon profitieren.

Frage: Wie könnte das ablaufen?

Schilling: In Teilen läuft es schon. Es geht darum, günstige Energie bereitzustellen. In Nechlin steht der weltweit erste Windspitzenwärmespeicher. Hier wird überschüssiger Windstrom zur günstigen Wärmeversorgung des ganzen Ortsteiles genutzt. Das ist Strom, der nicht ins Netz eingespeichert wird. Auch andere Ortsteile sollen zukünftig so mit Wärme versorgt werden. Das macht sich dann direkt in den Geldbeuteln bemerkbar.

Frage: Und wie sieht es mit Strom aus? Der Strom ist momentan hier noch sehr teuer.

Schilling: Da sind wir dran. Wir wollen nicht verbrauchten Strom für uns selbst nutzen, nicht nur für Wärme. Dafür könnte eine eigene Netzstruktur aufgebaut werden, sodass wir der Einwohnerschaft überschüssigen Strom zu günstigen Tarifen anbieten können. Möglich wäre eine Energiegenossenschaft Uckerland oder ein Dorfwerk Uckerland als Eigenbetrieb der Gemeinde, ähnlich wie Stadtwerke.

Frage: Eine „Energie für Uckerland AG“ gibt es schon, oder?

Schilling: Ja. Hier wirken auch interessierte Bürgerinnen und Bürger aktiv mit. Insgesamt wollen wir mehr Beteiligung der Einwohnerschaft ermöglichen. Nicht nur finanziell, sondern auch an den Planungsprozessen. Und da steht einiges an.

Frage: Gibt es etwa noch weitere Ideen?

Schilling: Ja. Es wäre auch denkbar, hier Gewerbe rund um die erneuerbaren Energien anzusiedeln. Neben Arbeitsplätzen und der Belebung unserer Infrastruktur entstehen uns dadurch weitere solide Einnahmequellen, etwa über die Gewerbesteuer.

Frage: Also können wir auf sehr unterschiedlichen Ebenen von den erneuerbaren Energien profitieren?

Schilling: Vielleicht muss das nochmal in aller Deutlichkeit sagen: Es geht hier nicht um einen Extragroschen, um zusätzliche Dinge in der Gemeinde finanzieren zu können. Wir müssen uns weiterentwickeln, sonst bleiben wir auf der Strecke. Wir werden weniger Geld von außen bekommen. Wir brauchen also mehr Geld. Das müssen wir aus einer dritten Quelle herholen. Und das sind die erneuerbaren Energien.

Frage: Wird uns das gelingen?

Schilling: Auf jeden Fall. Das zahlt sich schon jetzt aus. Noch in diesem Jahr sind wir als Gemeinde schuldenfrei. Wir sind unabhängig und können unsere Einwohnerschaft immer mehr an den Vorteilen beteiligen. Wir dürfen nicht nachlassen. Aber ein bisschen stolz sein dürfen wir schon jetzt.

Allgemeines

Schmackhafte Pflanzungen am Gemeindeweg

Die Gemeinde Uckerland und die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg haben beschlossen, auf Gemeindeflächen gemeinsam Naturschutzmaßnahmen umzusetzen. Eine der ersten dieser Maßnahmen gedeiht seit Winter 2023/2024 entlang des Weges zwischen Hansfelde und Wismar nördlich der Ortslage Hansfelde: Auf insgesamt 350 Metern Länge wachsen hier insgesamt 43 Obstbäume und eine 30 Meter lange Strauchhecke unter anderem aus Weißdorn, Rosen und Schlehen. Die Pflanzung soll – inmitten großräumiger Agrarflächen gelegen – mehr natürliche Strukturen und neue Lebensräume für Insekten kleine Säugetiere und Vögel schaffen. Ein weiterer positiver Aspekt betrifft die Ackerflächen selbst, denn sie werden nun besser vor Erosion geschützt – der Wind wird gebremst und der wertvolle Ackerboden nicht fortgeweht. Aber auch für die Menschen der anliegenden Ortschaften bringt die Maßnahme Gutes und vor allem Schmackhaftes, denn neben dem schönen Blick auf die blühenden Sträucher und Bäume wird im Sommer ein reichhaltiges Obstbuffet zum Selberpflücken geöffnet: Äpfel, Kirschen, Pflaumen, Birnen oder Quitten warten vielleicht schon im nächsten Jahr darauf, direkt in Münder zu wandern oder auf Kuchenformen drapiert zu werden.

Auf 350 Metern Länge wachsen Obstbäume und eine Hecke. Im Herbst geht es weiter. Foto: NSF

Bis zum Herbst kommenden Jahres ist durch die Pflanzfirma, den Ökologischen Land- & Forstbetrieb Alexander Mempel aus Gartz (Oder) für die Pflege der Bäume gesorgt. Sie werden gegossen und geschnitten. Danach übernimmt dies die Gemeinde, denn Sachkunde ist hier wichtig. So manch gutgemeinter Erziehungsschnitt bewirkt genau das Gegenteil und schadet dem Baum.
Weitergehen werden die Arbeiten bereits im kommenden Winter, denn dann soll die Pflanzung am südlichen Teil des Weges fortgesetzt werden.
2023 hatte die Stiftung mit der Gemeinde Uckerland eine Kooperation vereinbart, um gemeinsam geeignete Naturschutzprojekte zu entwickeln und umzusetzen. Im Rahmen dieser Kooperation wurde bislang die Pflanzung am Weg Hansfelde, der Umbau eines alten Schlauchturmes in Werbelow und eines alten Trafohauses in Schlepkow zu Artenschutzquartieren, sowie die Erneuerung eines Storchenhorstes in Werbelow umgesetzt. Weitere gemeinsame Projekte befindet sich derzeit in der Abstimmung.

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg

Schon bald öffnet hier ein leckeres Obstbuffet. Foto: NSF

Um die Vielfalt und die natürliche Schönheit der märkischen Landschaften zwischen Elbe und Oder, Lausitz und Uckermark auch für die kommenden Generationen zu bewahren, hat das Land Brandenburg die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg errichtet. Seit 1995 betreut die Stiftung die Ersatzzahlung im Land Brandenburg. Mehr als 1.300 Naturschutzprojekte hat die Stiftung in diesen Jahren gemeinsam mit Landkreisen und Kommunen wie der Gemeinde Uckerland, Verbänden und Vereinen sowie weiteren Partnern wie zum Beispiel Betrieben oder Privatpersonen möglich gemacht oder in eigener Trägerschaft verwirklicht.
Ein Großteil der dafür eingesetzten Gelder stammt aus den Ersatzzahlungen, die die Stiftung für das Land Brandenburg verwaltet. Diese Zahlungen werden von den Verursachern von Eingriffen wie etwa bei der Versiegelung von Böden, der Schädigung von Feuchtgebieten oder dem Bau einer Windenergieanlage geleistet, wenn die entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden oder durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Der NaturSchutzFonds sorgt dafür, dass die Gelder wieder in den Landkreisen und Naturräumen eingesetzt werden, in denen die Eingriffe verursacht wurden.

Unbekannte haben unsachgemäß Äste und Zweige abgeschnitten. Für den Baum bedeutet dies eine ungewisse Zukunft, es ist sogar denkbar, dass er abstirbt. Foto: Ökologischen Land- & Forstbetrieb

Aktuelle Leuchtzeiten in der Gemeinde Uckerland:

Vom 04.01. bis 14.05.

Einschaltzeit: durch Timer 4.30 Uhr
Ausschaltzeit: Dämmerungsschalter
Einschaltzeit: Dämmerungsschalter
Ausschaltzeit: 23.00 Uhr durch Timer

Vom 15.05. bis 15.08.
Abschaltung während der Nachtstunden

Vom 16.08. bis 22.12.

Einschaltzeit: durch Timer 4.30 Uhr
Ausschaltzeit: Dämmerungsschalter
Einschaltzeit: Dämmerungsschalter
Ausschaltzeit: 23.00 Uhr durch Timer

Vom 23.12.bis 03.01.
Einschaltzeit: Dämmerungsschalter
während der Nachtstunden keine Abschaltung
Ausschaltzeit: Dämmerungsschalter

Ausnahmen bilden die Orte:
Wolfshagen
Einschaltzeit: durch Timer 4.30 Uhr
Ausschaltzeit: Dämmerungsschalter
Einschaltzeit: Dämmerungsschalter
Ausschaltzeit: 23.30 Uhr durch Timer

Bandelow, Kutzerow/Taschenberg, dort bleibt die Straßenbeleuchtung auch während der Nachtstunden an.
Weitere Informationen finden Sie unter:
https://ris.uckerland.de/ti-1/

Über den Tod hinaus Gutes tun - Kinder der Gemeinden Nordwestuckermark und Uckerland wurden durch eine Spendenaktion bedacht

Wer in Kinder und Jugend investiert, hat die Zukunft nachhaltig gut saniert. Diesem Motto ist mein Lions Freund Jochen Schulze, auch nach seinem Tod, treu geblieben. Er verstarb am 20. Februar 2025 mit 83 Jahren in Zernikow, seiner Wahlheimat und Wirkstätte als selbstständiger Landwirt. Anstelle zugedachter Kranz- und Blumenspenden bat er um Zuwendung für ein soziales Projekt des Lions Club Prenzlau. Dieser Bitte sind über 53 Menschen gefolgt und haben insgesamt 3965 € an den Förderverein Lions Club Prenzlau e.V. überwiesen, Verwendungszweck Jochen Schulze. In Anerkennung und Würdigung seines unermüdlichen Wirkens für den Lions Club Prenzlau, war es für den Club eine Ehre, den Betrag auf insgesamt 5.000 € zu erhöhen.

In den Gesprächen mit Axel, Christiane, Nicole und Doris Schulze wurde klar, dass, ganz im Sinne von Jochen Schulze, Kinder der Gemeinden Nordwestuckermark und Uckerland die Nutznießer der Spenden sein sollen. Wir waren uns einig, dass beide Bürgermeister, Roland Klatt für Nordwestuckermark und Matthias Schilling für Uckerland sehr wohl wissen in welchen Bereichen der Kinderarbeit eine Geldspende guttut. Nach Abstimmung im Lions Club Prenzlau wurden an beide Gemeinden jeweils 2500 Euro überwiesen.

Die offizielle Spendenübergabe fand am Donnerstag, den 24. April 2025, um 9 Uhr in der Kita „Kinderlachen“, Schönermark, unter vielen fröhlichen und neugierigen Kindern statt. Mit von der Partie waren: Für die Familie des Spendeninitiators sein Sohn Axel Schulze, für die Lions Prenzlau die Präsidentin Carmen Jahnkow und Dr. Rudolf Volkmer, für die Gemeinde Nordwestuckermark der Bürgermeister Roland Klatt und Monique Schmidtchen und für die Gemeinde Uckerland der Bürgermeister Matthias Schilling und Antje Gerhardt. Stellvertretend für alle Erzieherinnen und Erzieher waren dabei: Frau Flieth, Frau Reh, Herr Petrich, Frau Ramm, Frau Augustin, Frau Krüger und Frau Retzlaff.

Im kleineren Kreis mit den beiden Bürgermeistern, den Lions Mitgliedern und Herrn Axel Schulze wurde bei einer Tasse Kaffee nachgespürt und alle waren sich einig, dass dies ein berührender Vormittag war.
Die Familie Schulze und der Lions Club Prenzlau bedanken sich bei allen Spendern.

Vielen Dank lieber Lions Freund Jochen – Gutes tun tut gut!

Dr. Rudolf Volkmer

v. l. n. r.: Herr Dr. Volkmer, Herr Schilling, Frau Gerhardt, Herr Schulze, Frau Jahnkow, Frau Flieth, Herr Klatt, Frau Reh, Herr Petrich, Frau Ramm, Frau Augustin, Frau Krüger, Frau Retzlaff

25 Jahre Schlepkower Singkreis – Jubiläumskonzert in Jagow

Sonntag 27.7.2025 19 Uhr in der Kirche

Der Schlepkower Singkreis, einst im Mai 2000 von einer Handvoll musizierfreudiger Stimmen aus der Gemeinde Uckerland gegründet, ist inzwischen auf über zwanzig Mitglieder angewachsen. Der kleine und feine Chor ist längst über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt und bietet drei- bis fünfstimmige Sätze aus den verschiedensten Stilrichtungen dar. Das Repertoire beinhaltet über zweihundert Stücke: Von Klassik bis Pop, darunter fremdsprachige Volkslieder, Gospels, Madrigale und Kirchenmusik, ergänzt durch mehrstimmige Blockflötensätze.

Mehr als 20 Jahre wurde der Chor durch Martin Mehner geleitet. Dieser hinterließ nach seinem frühen Tod den von ihm liebevoll genannten „Goldkehlchen“ auch einige interessante Eigenkompositionen. Nach überstandener Coronozeit und dem Verlust ihres Chorleiters wollte die eingeschworene Singegemeinschaft nicht aufgeben und machte auf eigene Faust weiter.

Die Ausdauer und der Zusammenhalt wurde schließlich belohnt. Mit Aiko Ogata, Konzertmeisterin des Preussischen Kammerorchesters, konnte eine musikalische Leitung gefunden werden, die seit Anfang 2024 nicht nur Liebgewonnenes Altes hervorzaubert, sondern auch neue Akzente setzt. Der Schlepkower Singkreis ist nun wieder regelmäßig bei Konzerten im Sommer, in der Adventszeit oder zum alljährlichen Hetzdorfer Chortreffen zu erleben.

Feiern Sie mit ihm ein Vierteljahrhundert. Singen macht Freude!

Seniorentour mit dem Bürgermeister

Am 04. Juni 2025 fand die jährliche Seniorentour mit dem Bürgermeister statt. Viele Seniorinnen und Senioren folgten der Einladung von Herrn Schilling.

Der Bus war voll, die Sonne schien und alle waren bestens gelaunt.

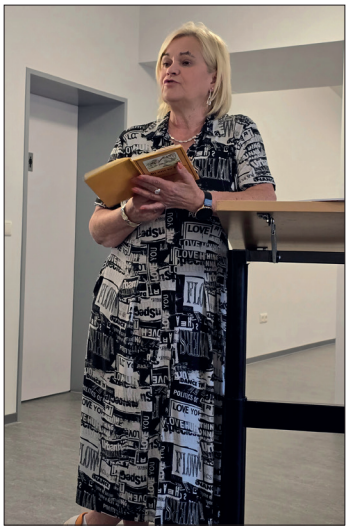

Den ersten Stopp machten wir in Jagow. Hier führten uns Heidi Hartig und Steffi Scholer durch das alte Pfarrhaus und hatten allerhand kurzweilige Geschichten zu erzählen. Ebenso interessant war die Führung durch die Kirche, die Herr Matthias Spietz leitete.

Nachdem historischen Auftakt ging es nach Bandelow zum Besuch bei Q-Regio. Hier erwartete uns eine köstliche Käseverkostung und eine erfrischende Portion Eis. Frau Dräger und Frau Schendel hatten alles liebevoll vorbereitet und gaben uns einen kleinen Einblick in Ihre Arbeit. Erfreulicherweise konnten Sie verkünden, dass auch das Käsestübchen in Bandelow wieder geöffnet hat.

Gut gestärkt fuhren wir weiter nach Wolfshagen. Natürlich wurde zunächst das frisch eingeweihte Feuerwehrgebäude mit integriertem multifunktionalem Zentrum erkundet, bevor alle an einer reich gedeckten Kaffeetafel Platz nahmen.

Herr Schilling präsentierte die neuesten Filmaufnahmen aus unserer Gemeinde und kündigte Frau Doris Meinke an, die den Abschluss der Veranstaltung bilden sollte. Und zwar auf Plattdeutsch. Wir durften kurzen Geschichten, Reimen und Gedichten lauschen und uns an eine, leider etwas in Vergessenheit geratene Sprache erinnern.

Wir bedanken uns bei allen Helfern und Akteuren für diesen gelungenen Nachmittag, sowie bei Frau Ramona Gehle (*Der Laden*) für die tolle Verköstigung.

C. Queitzsch

Verkürzte Veröffentlichung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Hetzdorf in Brietzig, Lübbenow, Milow, Nechlin, Papendorf, Schlepkow, Trebenow, Werbelow und Wilsickow.

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Hetzdorf hat am 15.04.2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung (der Nordkirche) folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Hetzdorf in ihrer jeweiligen Größe. … Eigentümerin der Flurstücke ist die Evangelische Kirchengemeinde Hetzdorf.
(2) Der Friedhof ist unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. …

§ 2
Verwaltung des Friedhofs

(1) Leitung und Verwaltung der Friedhöfe richten sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften. …

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich. …

2. Ordnungsvorschriften

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
   2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
   3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
   6. Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden,
   7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen, …
(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. …

§ 6
Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsträgerin. …

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
(2) Die Friedhofsträgerin setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest. …

§ 8
Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. …

§ 9
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 20 Jahre.
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

4. Grabstätten

§ 12
Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Friedhofsträgerin. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. …
(5) Die Grabstätten können angelegt werden als
   1. Wahlgrabstätten
   2. Urnenwahlgrabstätten
   3. Urnengemeinschaftsanlagen. …

§ 19
Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung und Pflege durch die Friedhofsträgerin auf den Friedhöfen Lübbenow, Milow, Trebenow, Wilsickow und Papendorf

(1) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Grabstellen, die der Reihe nach für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. ...
(2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet innerhalb von 2 Wochen nach der Bestattung eine Bronze- oder Aluminiumplatte in der Größe 15 cm x 15 cm x 1,4 cm, auf der Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person aufgenommen werden, bei einem Steinmetzbetrieb zu bestellen und von diesem anbringen zu lassen. Die Kosten tragen die Nutzungsberechtigten.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist … so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt wird.

§ 23
Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen soll.
(2) Die Grabstätten sind nur mit solchen Gewächsen zu bepflanzen, die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. …
(3) Nicht zugelassen sind Grabgebinde und sonstiger floristischer Schmuck aus künstlichem Werkstoff.
(4) Bauliche Anlagen, Grabeinfassungen, Grabsteine etc. sind aus Naturstein zu fertigen. Nicht zugelassen sind vollständige Grababdeckungen.

§ 24
Zusätzliche Gestaltungsvorschrift für die Anlage von Grabstätten nach § 19

(1) Die Vorschriften dieses Paragrafen gilt für folgende Grabfelder: Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung und Pflege durch die Friedhofsträgerin
(2) Die Grabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsträgerin angelegt.
(3) Schnittblumen sind grundsätzlich nur an dem dafür vorgesehenen Ort aufzustellen.
(4) Eine individuelle Gestaltung der Bestattungsfläche durch Ablegen von Blumenschmuck, … Aufstellen von bepflanzten Gefäßen sowie das Einbringen von Pflanzen in die Erde sind verboten. …

§ 25
Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind. …

6. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 26
Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person verpflichtet. …

§ 27
Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
(2) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. LED-Grablichter dürfen nicht verwendet werden. …
(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen oder Ähnlichem für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

7. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 30
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. …

§ 33
Instandhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person. …

§ 34
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden. …

8. Trauerfeiern

§ 36
Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. …

9. Haftung und Gebühren

§ 38
Haftung

(1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch von ihr oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen nach den Regeln des allgemeinen Haftungsrechts.

§ 39
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen und Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

10. Schlussvorschriften

§ 40
Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 41
Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Pasewalk und das Amt Uecker-Randow-Tal (Pasewalker Nachrichten) und im Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für die Friedhöfe außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Hetzdorf, den 15.04.2024

Der Kirchengemeinderat:
Vorsitzender: Marcel Stamm
Weiteres Mitglied: Dorothea Büscheck

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 21. Mai 2025

Unterschrift: Bratner

Verkürzte Veröffentlichung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Hetzdorf in Brietzig, Lübbenow, Milow, Nechlin, Papendorf, Schlepkow, Trebenow, Werbelow und Wilsickow.

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Hetzdorf hat am 25.02.2025 gemäß §21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsträgerin werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg (Pflege durch Angehörige)
   a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: 1368,94 €
   b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 54,76 €
   c) für 20 Jahre – Kindergrab: 657,09 €
2. Wahlgrabstätte Urne (Pflege durch die Angehörigen)
   a) für 20 Jahre – je Grabstelle - 1095,15 €
   b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 54,76 €

5. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte Sarg oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Absatz 3 der Friedhofssatzung: bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1.b) bzw. 2.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

6. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung und mit Pflege durch Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen Papendorf, Lübbenow, Milow, Wilsickow und Trebenow

Für 20 Jahre mit Pflege der Grabstelle 1327,84 €
darin enthalten
Nutzungsgebühren 444,16 €
Anlagekosten 27,50 €
Grabmalkosten ohne Bronzeplatte 189,51 €
Anteil Pflegekosten 666,67 €

III. Gebühren für die Genehmigung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung für liegende oder stehende Steine: 36,95 €

b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 25 Jahre: 30,00 €

c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) für jedes Jahr der Verlängerung:1,20 €

IV. Sonstige Gebühren

Verwaltungsgebühr pro angefangene Stunde: 49,26 €
Nutzungsrecht umschreiben: 36,95 €
Graburkunde erstellen: 36,95 €
Genehmigung Nachbeschriftung eines Grabmals 36,95 €
Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr für eine Ausbettung 270,93 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr: 108,37 €

§ 7 Sonstiges

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Das Entgelt für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung beträgt 4,00 €.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft.
Hetzdorf, 25.02.2025

Der Kirchengemeinderat
Vorsitzender: Marcel Stamm
Weiteres Mitglied: Dorothea Büscheck

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk: kirchenaufsichtlich genehmigt.

Greifswald, den 21.Mai 2025

Unterschrift: Bratner

Die Satzungen liegen im vollen Wortlaut im Pfarramt Hetzdorf, Hetzdorf 16, 17337 Uckerland und im Amt der Gemeinde Uckerland, Hauptstraße 35, OT Lübbenow, 17337 Uckerland aus und können auf der Internetseite www. Kirche-mv.de/hetzdorf gelesen werden.

Kinder- und Jugendarbeit

Kita „Uckerlandspatzen“ in Werbelow

Besuch unseres Kooperationspartners „Käserei Bandelow“

Auch in diesem Jahr haben wir mit den Kindern der Gruppe „Schlauen Füchse“, die Produktion der Käserei besichtigen können. Es ist immer wieder ein tolles Erlebnis. Selbst konnten die Kinder ihren eigenen Frischkäse kreieren.
Vielen Dank an alle Mitarbeiter der Käserei und vielen Dank an Frau Wolters für die Mittagsversorgung im Käsestübchen an diesem Tag.
Wo die viele Milch herkommt, haben wir dann bei der Stallbesichtigung sehen können. „Viele Kühe, machen sehr viel Mühe“. Die Kälbchen waren das Highlight der Besichtigung. Dann fuhr auch schon der Bus in Richtung Kita zurück. Vielen Dank an unsere Begleiter Frau Wodrich und Frau Trebbow. Es war ein erlebnisreicher Tag.

Die Erzieher der Kita Uckerlandspatzen

Kita „Regenbogen“ in Gneisenau

Kindergarten „Regenbogen“ Gneisenau

70 Jahre

Einladung zum Jubiläum am Freitag, den 25.Juli 2025!

Beginn um 14 Uhr durch ein kleines Programm der Kinder auf dem ehemaligen Schulhof.

Alle Familien, ehemaligen Kollegen & Gäste sind **Herzlich Willkommen**!

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Jasmin Habig
Kitaleitung

(Wir werden an diesem Tag kein Geld für Kaffee, Kuchen und Bratwurst nehmen, dennoch freuen wir uns wenn ein paar Taler in unser Spendenglas wandern. Dieses Geld kommt den Kindern der Kita zu Gute)

Grundschule Werbelow

Ein außergewöhnlicher Schultag: Alte Handwerke zum Anfassen

Am 13. Mai erlebten die Kinder der 1. bis 5. Klasse einen ganz besonderen Schultag. Statt Grammatik- oder Rechenaufgaben wartete im Klassenraum eine spannende Entdeckungsreise auf sie: Verschiedene Handwerkerinnen und Handwerker stellten alte Handwerkskünste vor – und das ganz praxisnah.

Wie in einem Karussell zogen die Klassen von Raum zu Raum und lernten dabei unterschiedliche traditionelle Handwerke kennen: Bäckerei, Müllerei, Tischlerei, Wollfilzerei, Fotoentwicklung, Korbflechterei und Obstmosterei. Überall durfte ausprobiert, mitgemacht und – zur großen Freude der Kinder – auch gekostet werden.

Im Anschluss wählten die Schülerinnen und Schüler das Handwerk aus, das sie am meisten faszinierte. Zu diesen Interessen werden im kommenden Schuljahr Projekttage organisiert, bei denen die Kinder noch tiefer in das jeweilige Handwerk eintauchen können.

Die Idee und Organisation dieses besonderen Projekttages stammen vom Verein Altes Pfarrhaus Jagow – Kultur und Begegnung e.V.. Ziel des Vereins ist es, Kindern al-

te Handwerke näherzubringen und so zur frühen Berufsorientierung beizutragen.

Die Auswahl fiel vielen Kindern schwer – zu spannend waren die Einblicke. Am Ende waren sich aber alle einig: Dieser Tag war ein tolles Erlebnis!

Wir bedanken uns herzlich bei allen Beteiligten – insbesondere bei Frau Hartig und Frau Scholer vom Verein Altes Pfarrhaus Jagow – Kultur und Begegnung e.V. sowie bei unseren engagierten Handwerkerinnen und Handwerkern: Frau Niemeier, Frau Große, Herrn Petry, Frau Ratz und Herrn Ihlenfeldt.

Katharina Kruppa

Großer Einsatz für ein besonderes Projekt

Am 30. April 2025 war es wieder so weit: Im Rahmen eines sportlich-engagierten Vormittags liefen die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Uckerland mit großem Eifer beim mittlerweile siebenten Sponsorenlauf für einen guten Zweck. Insgesamt 120 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 3 bis 6 versammelten sich in der 3. und 4. Unterrichtsstunde, um auf der rund drei Kilometer langen Strecke ihr Bestes zu geben.
Die Motivation war groß, denn mit jedem gelaufenen Kilometer wurde Geld für das geplante Zirkusprojekt, das im Mai stattfinden soll, gesammelt. Unterstützt durch großzügige Sponsoren aus dem Familien- und Freundeskreis gaben die Kinder alles - und das mit sichtlicher Freude an Bewegung und Gemeinschaft. Trotz kleinerer Blessuren gaben die Schüler nicht auf und absolvierten insgesamt 336 Runden - insgesamt 1008 km. Besonders hervorzuheben ist die Klasse 4, die mit ihrem Einsatz den Spitzenplatz belegte. Für diese Leistung erhalten sie einen Zuschuss zur Klassenkasse. Am Ende durfte sich die Schule über eine Gesamtspendensumme von 3112,50 Euro freuen - ein beachtliches Ergebnis, das die Finanzierung der Zirkuswoche inklusive weiterer Höhepunkte für Schüler und Vorschulkinder sicherstellt.
Ein herzliches Dankeschön gilt allen Beteiligten: den sportlich engagierten Schülerinnen und Schülern, den unterstützenden Eltern, Familien und Firmen. Ohne dieses tolle Zusammenspiel wäre der Erfolg des Sponsorenlaufs nicht möglich gewesen.
Wir freuen uns schon jetzt auf das Zirkusprojekt und danken allen, die mitgelaufen sind, gespendet und unterstützt haben!

Katharina Kruppa

11. Gedichtwettbewerb der Grundschule Uckerland

Am 5.5.2024 fand der Gedichtwettbewerb der Grundschule Uckerland statt. 17 Kinder stellten uns ihre Gedichte zum Zitat von Autor Klaus Lutz „Bewege Dich! Wage das Abenteuer! Und das Leben ist voller Reichtum!“ vor.
Neben der Textsicherheit wurde auch Mimik und Gestik, das richtige Sprechtempo und die Betonung bewertet.
Die Jury bestand aus Alica, Emilian, Noah, Cataleya, Frau Podgorny und Frau Glasow.
Nach den tollen Vorträgen fand die Siegerehrung auf dem Schulhof statt.

1. Platz: Amelia + Lia
2. Platz: Rosalie

Wir gratulieren allen Platzierten und drücken Amelia, Lia und Rosalie die Daumen für die Teilnahme am Rezitatorenwettbewerb in Lychen!

Anni Glasow

Zehnter Oster-Sportwettkampf an der Grundschule Werbelow - Ein sportlicher Tag voller Freude und Spannung

Am Mittwoch vor Ostern fand an der Grundschule Werbelow bereits zum zehnten Mal der beliebte Oster-Sportwettkampf statt. Mit großer Begeisterung nahmen die Schülerinnen und Schüler der 1., 2. und 3. Klasse an diesem besonderen Ereignis teil.
In spannenden und kreativen Spielen rund ums Osterthema, wie Eier sammeln, Eier werfen, Hasenabwerfen und Eiertrudeln, konnten die Kinder Teamgeist, Geschicklichkeit und Bewegungsfreude unter Beweis stellen. Dabei standen nicht nur die zu erreichenden Punkte und die Platzierungen im Vordergrund, sondern vor allem der Spaß an der Bewegung und das gemeinsame Erleben.
Nach einem aufregenden und fairen Wettkampf konnte sich schließlich die 2. Klasse mit stolzen 26 Punkten den ersten Platz sichern. Die 3. Klasse belegte mit 18 Punkten den zweiten Platz, dicht gefolgt von der 1. Klasse, die mit 16 Punkten den dritten Platz erreichte. Die Siegerehrung wurde von großem Applaus und strahlenden Gesichtern begleitet, denn am Ende waren alle Kinder Gewinner!
Ein großes Dankeschön geht an Herrn Heinemann, der mit viel Einsatz und Kreativität den Sportwettkampf organisierte und gemeinsam mit Frau Trebbin, sowie in Kooperation mit dem Sport- und Kinder- Verein Uckerland e.V., die abwechslungsreichen Spiele vorbereitet hat. Ohne ihren Einsatz wäre dieses fröhliche Ereignis nicht möglich gewesen.
Der Oster-Sportwettkampf hat eindrucksvoll bewiesen, dass Bewegung und gemeinsames Spielen sehr viel Spaß und Freude bereitet. Ein rundum gelungenes Jubiläum für ein großartiges Ereignis an unserer Grundschule!

L. Podgorny

Die größte Show der Welt

Akrobaten, Zauberer, Clowns und Jongleure … Die Grundschüler und Vorschüler der Gemeinde Uckerland wurden zu großen Stars. Das Schreibheft wurde gegen den Zauberstab getauscht, das Mathebuch gegen das Nagelbrett.
Am Sonntag vor Himmelfahrt wurde auf dem Sportplatz der Grundschule mit Hilfe zahlreicher Eltern ein großes Zirkuszelt aufgebaut. Der Projektzirkus Probst kam nach Uckerland und übte zwei Tage mit den Kindern unermüdlich, um aus Ihnen echte Zirkusartisten zu machen.
Mit Erfolg, denn am Dienstagabend gab es schon die Premierenvorstellung für zahlreiche Eltern, Großeltern, Freunde, Geschwister und Gäste. Das Zirkuszelt wurde zu einer magischen Arena, als die Bauchtänzerinnen und auch die Artisten der Schwarzlichtshow eindrucksvoll zeigten, was sie in der kurzen Zeit gelernt hatten. Weiter ging es mit der Jonglage, den Drahtseilkünstlern, der Zaubershow, der Clownparade, den Trapezschwingern, der Illusionsshow und natürlich der Feuer- und Fakirvorstellung, sowie den Aktrobatinnen mit ihren eindrucksvollen Pyramiden. Das Zirkuszelt tobte vor Begeisterung und Ehrfurcht über den Ehrgeiz, den Mut und die Freude der Schülerinnen und Schüler, sowie Vorschüler.

Die Abschlussvorstellung am Mittwochabend übertraf dann noch einmal alle Erwartungen. Das Zirkuszelt war zum Bersten gefüllt, die Kinder waren kaum noch auf ihren Stühlen zu halten, um erneut den Eltern und Gästen ihr Talent zu zeigen. Dies alles wäre ohne Spenden und Sponsoren nicht möglich gewesen. Daher nochmals ein großes Dankeschön, an alle die dazu beigetragen haben, dieses Projekt möglich zu machen. Auch der Abbau des Zirkuszeltes verlief dank der zahlreich helfenden Eltern schnell und reibungslos.
Es waren 3 unvergessliche Tage für die Vorschülerinnen und Vorschüler, die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Uckerland, sowie deren Lehrerinnen und Lehrer.

Das Kollegium der Grundschule Uckerland

Uckerländer Grundschüler zeigen Kampfgeist beim Staffel-Tag

Mit großer Begeisterung und starkem Teamgeist nahmen die Jungs und Mädchen der Grundschule Uckerland am 32. Straßen-Staffel-Tag teil. Trotz anfänglichen Regens ließen sich unsere jungen Sportler nicht entmutigen - Petrus hatte schließlich ein Einsehen und bescherte allen ein trockenes Rennen. Mit tollen Platzierungen und viel Einsatz haben die Kinder ihre Schule würdig vertreten. Besonders schön: Zahlreiche Eltern waren mitgereist, um lautstark anzufeuern. Der Stolz auf unsere Uckerländer ist groß - sie haben gezeigt, was in ihnen steckt!

Unsere Schüler haben folgende Platzierungen erkämpft:

weiblich Klasse 1-3	6. Platz
männlich Klasse 1-3	8. Platz
weiblich Klasse 4-6	7. Platz
männlich Klasse 4-6	4. Platz

Aus den Ortsteilen

Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewalt aus Anlass des 80.Jahrestages der Befreiung vom Hitlerfaschismus in Hezdorf

Am 08.05.2025 trafen sich auf Einladung des Ortsbeirates und der Kirchgemeinde Hetzdorf Einwohnerinnen und Einwohnerunseres Dorfes am Kriegerdenkmal in Hetzdorf, um an den 80.Jahrestag der Befreiung vom Hitlerfaschismus und das unsägliche Leid, welches aus Krieg und Gewalt resultieren, zu erinnern. Unserer Pastorin Frau Dorothea Büscheck hielt aus diesem Anlass eine kleine Andacht ab.

Im Vorfeld dieser Andacht wurde das Kriegerdenkmal gereinigt, der Zaun neu gestrichen und eine Neubepflanzung der Anlage durchgeführt.
Der Ortsbeirat dankt in diesem Zusammenhang Jürgen Büscheck, Thomas Gerasch, Günter Reinke , Artur Bartel und Familie Ebert für die aktive Mitwirkung bei der Verschönerung des Denkmals sowie Dirk Rebenstock für die Bereitstellung der Zaunfarbe.

Ortsbeirat Hetzdorf

Impressum Nichtamtlicher Teil

Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland
mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen

Bezugsmöglichkeiten:
- Gemeinde Uckerland, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland

Bezugsbedingungen:
Der Bezug des Amtsblattes ist für Einwohner der Gemeinde Uckerland kostenfrei.
Das Amtsblatt wird im Bereich der Gemeinde kostenlos verteilt.
Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 6,- € + Porto.

Herstellungsleitung und Redaktion:
V.i.S.d.P. und Redaktion: Gemeinde Uckerland Uckerland, Der Bürgermeister, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland

ISSN 1612-1511

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil im Sinne der Presse:
Gemeinde Uckerland Uckerland, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland
www.uckerland.de • E-Mail: gemeinde@uckerland.de
(Ein elektronischer Rechtsverkehr wird nicht ermöglicht.)

Anzeigen: PIPIPA Designwerkstatt, Arite Nowak, Feldstraße 16, 17335 Strasburg (Um.), Tel. 0172/3060122, Mail: pipipa.designwerkstatt@web.de

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise.
Die Verantwortung für den Inhalt der Anzeigen und Beilagen liegt bei den Inserenten.
Die Vervielfältigung, auch von Auszügen, bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung.

Osterfeuer und Frühschoppen zum 1.Mai in Lübbenow

Das Osterfeuer hat eine lange Geschichte und gehört auch in Lübbenow fest zur Osterzeit dazu. Mit Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr wurde das Feuer in den Feuerschalen entzündet. Auf Grund des schlechten Wetters war in diesem Jahr die Teilnehmerzahl sehr gering und trotzdem war für die, die gekommen waren, die Wärme und Atmosphäre des Feuers ein Genuss. Gerne hätten wir ein spektakuläres Feuer, leider fehlt uns dazu immer noch ein geeigneter Platz.
Für Getränke und gutes Essen war gesorgt, darum kümmerten sich der Sportverein, sowie der Dorfverein. Auch das leckere Stockbrot durfte nicht fehlen.

Ein unvergessliches Event war unser traditioneller Frühschoppen anlässlich des 1.Mai am Dorfgemeinschaftshaus. Der Wonnemonat Mai zeigte sich von seiner besten Seite.

Bei uns ging es um das Miteinander, den Maibaum zu schmücken, uns auszutauschen, Spaß zu haben, ob Alt und Jung und einfach nur beisammen zu sein.
Für die Jüngsten war die Hüpfburg ein tolles Erlebnis. Alle waren rundum zufrieden, denn für Speis und Trank war reichlich gesorgt.

Ein besonderer Dank gilt unseren Gemeindearbeitern für die Vorbereitungen zu unserem Fest und Tobias für die musikalische Umrahmung.

Euer Dorfverein „700 Jahre Lübbenow“ e.V.

„Die Lesung“

Am Sonntag, den 11.05.2025, fand sie statt, "die Lesung", mit Ilko-Sascha Kowalczuk. Die erste Veranstaltung dieser Art in unserem LeuteHaus im fertiggestellten blauen Salon. Es ist schön und immer wieder fazinierend zu erleben, wer und wieviele Menschen sich in unserer weitläufigen Uckermark, unserem Uckerland und unserer Region, an einem Sonntagnachmittag auf den Weg machen, um teilzunehmen und teilzuhaben an Veranstaltungen, die etwas abseits des ländlichen Mainstreams stattfinden. Wer hierher gekommen war, wollte nicht nur den Worten, Gedanken, Erläuterungen und Erklärungen von Ilko-Sascha Kowalczuk lauschen, sondern sich auch einbringen, diskutieren und

eigene Gedanken äußern. Ilko- Sascha Kowalczuk sezierte und analysierte, erklärte und verknüpfte geschichtliche Ereignisse, gesellschaftliche Situationen, Strukturen, Vergangenheit und Gegenwart um uns den Zustand in der Welt und aber auch im besonderen in Deutschland und noch besonders in den neuen Bundesländern näherzubringen, aus seiner Sicht. Eine Sicht die aus der Korellation der Draufsicht eines Historikers und der eigene Erlebenszeit entstanden ist. Gelesen wurde nur sehr wenig. Geredet, gelauscht und gelernt sehr viel. Ich glaube mich der Meinung einiger hier anschließen zu müssen. "Der Input war so groß, es wird wohl noch eine Weile sacken müssen und uns die nächsten Tage beschäftigen. Ein Fazit der "Lesung": "Fördert die Zivilgesellschaft, setzt Euch ein für Eure Interessen, werdet oder bleibt aktiv, engagiert Euch im Ehrenamt, in Vereinen, im öffentlichen Leben, in Parteien, vernetzt Euch, auf dass Ihr mitentscheidet. Mitentscheiden bedeutet Demokratie leben."
Wir bedanken uns bei Ilko-Sascha Kowalczuk, der den Weg zu uns auf sich genommen hat (Pro Bono) und seinem Freund und Fahrer, der ihn zu uns gebracht und sicher wieder nach Hause gefahren hat.

Falk Brödner

Feuerwehr

Auszüge aus der Eröffnungsrede und zum 95. Jubiläum der Ortswehr Wolfshagen

Es gibt Momente im Leben einer Gemeinde, die bleiben. Die sich tief ins Gedächtnis einprägen, weil sie mehr sind als bloße Termine oder Ereignisse.

Am 31.5.2025 war ein solcher Moment: Wir feierten gleich **zwei große Anlässe**, die aufs Schönste miteinander verbunden sind:
Zum einen die feierliche **Eröffnung unseres neuen Multifunktionshauses** – ein Haus, das als modernes **Feuerwehrgerätehaus** und als **Dorfgemeinschaftshaus** gleich zwei wichtige Funktionen erfüllt.
Und zum anderen das **95-jährige Bestehen der Ortsfeuerwehr Wolfshagen** – einer Institution, die wie kaum eine andere für Verlässlichkeit, Solidarität und Mut steht. Beides zusammen ergibt ein starkes Zeichen: Für den Zusammenhalt in unserer Gemeinde. Für unsere Wertschätzung gegenüber dem Ehrenamt. Und für unsere Zuversicht, dass der ländliche Raum nicht zurückbleibt – sondern es weiter vorangeht.
Das Bauwerk besteht aus zwei Teilen dem Dorfgemeinschaftshaus und dem Feuerwehrgerätehaus, es gibt zwei Fördermittelgeber und insofern gibt es auch eine Aufteilung der Kosten. Diese möchte ich kurz darstellen: Die Gemeinde Uckerland hat insgesamt 1.443.065 € hier in Wolfshagen investiert. Das sind rund 15% eines Jahreshaushaltes der Gemeinde Uckerland und rund 700.000 Euro Eigenmittel aus dem Gemeindehaushalt. Wie ich finde ein deutliches Zeichen in Richtung Wolfshagen, welch **hohen Stellenwert** dieser Ortsteil in der Gemeinde hat. Im einzelnen sind das für das Dorfgemeinschaftshaus

Baukosten	**813.935,53 €**
Förderung	485.435,04 €
siehe Verwendungsnachweis	
Eigenmittel	328.500,26 €

Und für die Feuerwehr

Baukosten	**629.129,51 €**
Förderung	270.000,00 €
durch das MIK des Landes Brandenburg, Infrastrukturrichtlinie, Förderbescheid vom 26.04.2022	
Eigenmittel	359.129,52 €

Betonen möchte ich, dass es ohne den hohen Förderanteil nicht möglich gewesen wäre dieses Projekt zu realisieren. Dafür gebührt den Fördermittelgebern ein großes Dankeschön. Es ist seit Jahrzehnten der erste kommunale Neubau in der Gemeinde Uckerland. In den letzten Jahren konnten wir viele Gebäude renovieren und sanieren, aber der Neubau ist ein ganz besonderes Highlight!

Zum Thema Zeit gehört auch wie lange so ein Projekt benötigt, von der Idee über die Anträge, über die Suche nach leistungsfähigen Unternehmen bis zu dem Zeitpunkt wann etwas im Dorf zu sehen ist. Die Planungen für die Fördermittelanträge wurde bereits Anfang der 20iger Jahre vorbereitet.
Die Zuwendungsbescheide aufgrund der Förderanträge stammen vom 19.10.2022 für die LEADERförderung und vom 26.4.2022 vom Innenministerium des Landes Brandenburg.
Mit der Anfertigung der Bestandsdokumentation wurde am 22.2.2023 begonnen.
Die Baugenehmigung wurde am 11.4.2023 erteilt und mit den Erdarbeiten wurde am 28.11.2023 begonnen. Diese mußten aufgrund der Witterungsbedingungen unterbrochen werden und Anfang 2024 wurden sie wieder gestartet. Am 30.4.2024 konnte der Grundstein gelegt werden und am 6.6.2024 also

fast genau vor einem Jahr feierten wir Richtfest. Und dann erfolgten die weiteren Bauarbeiten die in insgesamt 7 Lose aufgeteilt wurden:

- Los 1 Roh- und Ausbauarbeiten
- Los 2 Zimmerer- und Dachdeckungsarbeiten
- Los 3 Elektro – und Blitzschutzarbeiten
- Los 4 Heizung-, Wasser- und Lüftungsanlagen
- Los 6 Tischlerarbeiten, Bauelemente, Fenster, Türen und Tore
- Los 7 Maler- und Bodenbelagsarbeiten.

Alle Lose wurden durch Ausschreibungen begleitet und durch den Hauptausschuss der Gemeinde beschlossen, den Mitgliedern des Hauptausschusses gebürt ein Dank für die zügige und kompetente Entschlussfreude.
Die Arbeiten für den Teil des Dorfgemeinschaftshauses konnten zum Jahresende 2024 beendet werden und am 16.5.2025 wurden die Bauarbeiten mit dem Abschluss der Tiefbauarbeiten, der Pflasterung für beide Gebäudeteile beendet. Und heute stehen wir vor einem fertigen Gebäude. Doch das, was ihm seine wahre Bedeutung verleiht, sind die Menschen, die es mit Leben füllen werden. Es ist nicht nur ein Ort für Einsatzfahrzeuge, Schläuche und Ausrüstung. Und es ist nicht nur ein Raum für Versammlungen, Feste und Begegnungen. Es ist **ein Zuhause für Gemeinschaft** ein sozialer Ort Ein Ort, an dem Hilfe organisiert, aber auch Gemeinschaft gelebt wird. Ein Ort, an dem Mut und Miteinander ein- und ausgehen werden. Ein Ort, an dem sich die Vergangenheit mit der Zukunft trifft. Dank an alle, die dieses Haus möglich gemacht haben Ein solches Projekt entsteht nicht über Nacht. Es braucht Mut, Planung, Durchhaltevermögen und viele, viele engagierte Menschen.
Ich danke allen, die dazu beigetragen haben, dass dieses Multifunktionshaus heute Realität geworden ist: Den Planern für ihre Weitsicht, den Bauunternehmen und Handwerkern für ihre präzise Arbeit, den Feuerwehrkameradinnen und -kameraden, die ihre Anforderungen klar benannt und sich eingebracht haben, den Mitarbeitenden der Verwaltung, die den langen Weg durch die Förderlandschaft mit großer Sorgfalt begleitet haben besonders dem Bauamtsleiter Herrn Mattukat, dem Gemeinderat für seine Unterstützung und seine klare Haltung zur Stärkung unserer Ortschaften, den Gemeindearbeitern die das Projekt vom ersten Tag mit viel Einsatz begleitet haben und ganz besonders der Dorfgemeinschaft von Wolfshagen – für die Geduld, die Ideen, den Einsatz, den Glauben daran, dass dieses Haus Wirklichkeit wird. Ein großer Dank gilt auch den Sponsoren die dafür gesorgt haben, dass wir heute etwas Spaß haben können. Das sind

Das Autohaus Koppermann
Herr Sperhake
Planungsbüro André Gärtner
Helpt 24 Direkt UG, Herr Schimming
Thomas Lenz
Elektro Gottschalk GmbH
Straßen- und Tiefbau Bredlow GmbH
BLHW Bau-Partner GmbH
Landwirtschaftsbetrieb Vahle

Betrachten wir den Tag noch einmal in der Gesamtheit dann würde ich ein Fazit ziehen wollen:
Die Gemeinde Uckerland löst ein Versprechen ein:
Wir investieren in das, was zählt
In einer Zeit, in der viele den ländlichen Raum als „abgehängt" bezeichnen, setzen wir heute ein Zeichen: **Wolfshagen ist nicht abgehängt. Wolfshagen ist mittendrin.**
Wir investieren in das, was zählt:
In Sicherheit durch moderne Feuerwehrinfrastruktur, in Lebensqualität durch funktionale Begegnungsräume, und in unsere Zukunft, weil wir an unsere Dörfer in Uckerland glauben.
Dieses Haus ist nicht nur ein Gebäude – es ist ein Bekenntnis. Ein Bekenntnis zu unseren Werten: Zusammenhalt, Ehrenamt, Engagement, Heimat.

Matthias Schilling
Bürgermermeister

Veranstaltungen

Wann	Wo	Was	Sonstiges	Eintritt	Uhrzeit
28.06.2025	Hetzdorf	650 Jahre Hetzdorf & Lemmersdorf	Heimatstube von 10-17 Uhr geöffnet (Einblick in Chronik)	-	14:00 Uhr
05.07.2025	Jagow	Dorffest		-	
11-12.07.2025	Wolfshagen	Rosenfest 2025		-	20:00 Uhr
20.07.2025	LeuteHaus e.V., Milow 54	Filmvorführung „Auf der Jagd-Wem gehört die Natur?"	Zu Gast sind die Regisseurin Aice Agneskirchner und der Kameramann Johannes Imdahl	€ 5,00	17:00 Uhr
02.08.2025	Güterberg	95 Jahre FFW Güterberg		-	11:00 Uhr
03.08.2025	Kirche Wismar – St. Marienkirche Strasburg	Doppelkonzert Kaltschmidt-Orgeln, Meinhold			16:00 Uhr Wismar 17:15 Uhr Strasburg
16.08.2025	Dorfkirche Jagow	Chorkonzert der Schöneicher Heimatfreunde e.V. Audite bei Kaffee & Kuchen	Ein gemeinsames Projekt des LeuteHaus e.V. und „Verein altes Pfarrhaus Jagow"	Spende	15:00 Uhr
17.08.2025	Dorfkirche Milow	Konzert Chor der Schöneicher Heimatfreunde e.V. Audite		Spende	11:00 Uhr
21.09.2025	Milow	Der über Stock und Stein (halbe) Halbmarathon		Spende	10:30 Uhr

Weitere Informationen finden Sie auf www.uckerland.de/veranstaltungen

Rosenfest Wolfshagen
11. und 12. Juli 2025
Freitag, 11. Juli
20:00 Uhr Rosensingen in der Kirche
21:45 Uhr Fackelumzug (Start Bushaltestelle), Lagerfeuer auf dem Haussee und großes Feuerwerk
anschließend Tanz im Park mit der HIGH-LIFE-Discothek
Eintritt Frei
Samstag, 12. Juli
14:00 Uhr großer Festumzug (Start Kirche) mit der Rosenkönigin und der Schalmeienkapelle Rossow
anschließend Programm auf dem Festplatz im Lennépark
14:30 Uhr Eröffnung, Festansprachen und Rosentanz
15:00 Uhr SCHALMEIENKAPELLE PENKUN
15:30 Uhr MATROSEN IN LEDERHOSEN
16:30 Uhr FASCHINGSCLUB HOLZENDORF 83 e.V.
17:30 Uhr Stargast DANIELA ALFINITO
ab 20:00 Uhr Tanz im Park mit der HIGH-LIFE-Discothek
Rosenkönigin Wolfshagen 2025
Es ladet ein: Kulturverein Wolfshagen e.V. und Ortsbeirat Wolfshagen (Änderungen vorbehalten)

02. August 2025
Save the Date
95-Jahre FFW &
15-Jahre JFW
Güterberg
Dorffest Güterberg - 95 Jahre Ortswehr & 15 Jahre JFW Güterberg
11:00 Uhr Festumzug zum Festplatz
12:00 Uhr Mittagspause
13:00 Uhr Spiel & Spaß mit der Feuerwehr
15:00 Uhr Kaffeetafel / Dorfquiz
20:00 Uhr Abendveranstaltung
Es wird ein buntes Rahmenprogramm geben, dies beinhaltet:
- Spiel und Spaß (in Einsatzuniform)
- unser traditionelles Dorfquiz
- Sport- & Spielstationen
- Abends großartiger Showakt
- Unterhaltung von DJ Robert
Für die Einsatzverpflegung ist gesorgt, lasst euch überraschen.
Korina Schimske
Vereinsvorsitzende
Gemeinnütziger Dorfverein Güterberg e.V
c/o Korina Schimske, Güterberg 4A, 17337 Uckerland

Veranstalter: IG Dorfleben Hetzdorf
IG Dorfleben Hetzdorf
650 Jahre
Hetzdorf & Lemmersdorf
Tanz ab 20 Uhr (Eintritt 5€ p.P ab 16 Jahre)
Chortreffen in der Kirche Hetzdorf am 27.06.2025 ab 18:00 Uhr
• inkl. Bilderausstellung über Hetzdorf
• Verpflegung am Pfarrhaus
WIR STARTEN UNSER JUBILÄUM AM 28.06.2025 MIT EINEM FESTUMZUG
• Der Umzug startet um 14:00 Uhr am Feuerlöschteich in Schlepkow/Gneisenau begleitet von der "Schalmei-Musikanten-Mühlhof e.V." und endet an der Festwiese der Heißen Kette.
Teilnehmer sind: IG Dorfleben Hetzdorf, Erzieher & Kinder der Kita Regenbogen, Heiße Kette Hetzdorf, Feuerwehr Hetzdorf, Ortsbeirat & Kirchengemeinde Hetzdorf
• Tanzeinlage der Kitakinder
• Gesangsduo Micha & Magda
• Karnevals-Tanzgruppe (Holzendorfer Faschingsclub)
Kaffee & Kuchen
Imbiss
Spiel & Spaß
Kegeln, Tombola, Fußball, Bubble Soccer, Hüpfburg
Die Heimatstube hat aus gegebenen Anlass am 29.06.2025 von 10-17 Uhr geöffnet (Einblick in die Chronik)

Heimatfahrt Uckerland
23. Juli 2025
Abfahrt: 09:00 Uhr Lübbenow
Rückfahrt: 17:00 Uhr
Ziele/ Aktivitäten
• Schiffstour in Niederfinow
• Mittagessen im Gasthaus "Nieder-Oderbruch"
• Besichtigung Hemme Milch in Schmargendorf
Kosten pro Person: 45 € zzgl. Getränke zum Mittagessen
Anmeldung durch Einzahlung auf das Postbank-Konto: Herbert Heinemann
IBAN: DE20010020078155620 3
Telefonnummer für Details & Rückfragen: 0162/2154330

Gottesdienste

Ev. Kirchengemeinde Hetzdorf

Datum	Uhrzeit	Ort
27. Juni	18.00 Uhr	Chortreffen in der Hetzdorfer Kirche, Auftakt des Dorffestes am 28. Juni
29. Juni	09.30 Uhr	Gottesdienst Trebenow
06. Juli	09.30 Uhr	Gottesdienst Lübbenow
13. Juli	09.30 Uhr	Gottesdienst Wilsickow
20 Juli	09.30 Uhr	Gottesdienst Schlepkow
27. Juli		Gottesdienst in zwei Kirchen: 14 Uhr Beginn in Trebenow, 15 Uhr Fortsetzung in Lübbenow
10. August	09.30 Uhr	Gottesdienst Lübbenow (Gast Pastor Berke aus Mühlheim an der Mosel)
17. August	09.30 Uhr	Gottesdienst Wolfshagen
24. August	09.30 Uhr	Gottesdienst Trebenow
31. August	09.30 Uhr	Gottesdienst Hetzdorf

Kinderkirche: montags 15.30 Uhr im Pfarrhaus Hetzdorf

Herzliche Grüße
Pastorin Dorothea Büscheck, Hetzdorf 16
17337 Uckerland, Tel. Büro: 039745/20256
Tel. Pastorin Büscheck: 039745/869890
E-Mail: hetzdorf@pek.de, www.kirche-im-uckerland.de

Ev. Kirchengemeinde St. Marien Strasburg

Veranstaltungen

22.06.2025	14.00 Uhr	Steineinweihung mit Andacht und Kaffeetrinken Blumenhagen ev. Gemeindehaus
25.07.2025	19.00 Uhr	Abendandacht Kirche Wismar

Pfarrer Stefan Voß
Pfarrstraße 22, 17335 Strasburg, Tel. 039753/20258
E-Mail: strasburg-buero@pek.de, www.strasburg@pek.de

„PFLEGE VOR ORT“

Termine nach Vereinbarung!
Büro„Pflege vor Ort"
Gemeinde Uckerland, Hauptstraße 35
Telefonnummer: 01703184702
Email: pvo@lafp-prenzlau.de

IhrPvO-Team
U.Mittelstädt & E.Gorns

Pflege vor Ort
Wohlfühlvermittlung

Amtsblatt Uckerland

Ausgabe 07-08/2025

Redaktionsschluss: 08. August 2025

Erscheinungstermin
28. August 2025

Änderungen vorbehalten!

Darstellung zeigt Opel Frontera Electric mit Sonderausstattung.
Kombinierte Werte gem. WLTP: Energieverbrauch 18,2-18,5 kWh/100 km; CO_2-Emission 0 g/km; CO_2-Klasse: A
Beispielfoto der Baureihe. Ausstattungsmerkmale nicht Bestandteil des Angebots

DER NEUE OPEL FRONTERA

FRONTERA PREMIERE
AB SOFORT BEI UNS

Ob als effizienter Hybrid oder vollelektrisch mit bis zu 305 km Reichweite (gem. WLTP*), der neue Frontera bringt alles mit, was Sie im Alltag brauchen: wahlweise Intelli-Sitze für mehr Komfort und durchdachte Ablagen für Ihre Essentials. Mit einem Kofferraumvolumen von bis zu 1.600 Litern und optional Platz für sieben Personen ist er der perfekte Begleiter – ob Stadt, Familie oder spontaner Trip.

Wir freuen uns auf Sie zur Frontera Premiere! Ihr Autohaus Huth GmbH

Kraftstoffverbrauch Frontera: 5,2-5,3 l/100 km; CO_2-Emission: 118–120 g/km; CO_2-Klasse: D*

Energieverbrauch Frontera Electric: 18,2-18,5 kW/100 km; CO_2-Emission 0 g/km; CO_2-Klasse: A*

UNSER LEASINGANGEBOT

für den **Opel Frontera Edition, Hybrid 48V, 1.2 Direct Injection Turbo 81 kW (110 PS), eDCT-6,** Betriebsart: Hybrid

MONATSRATE **229,– €**

Kilometerleasing-Angebot: Leasingsonderzahlung: 0,– €, Gesamtbetrag: 10.992,– €, Laufzeit(Monate)/Anzahl der Raten: 36, Anschaffungspreis: 23.900,– €, Laufleistung (km/Jahr): 10.000. Überführungskosten: 950,– € sind separat an Autohaus Huth GmbH zu entrichten.

Ein Kilometerleasingangebot (Bonität vorausgesetzt) der Stellantis Bank SA Niederlassung Deutschland, Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg, für die Autohaus Huth GmbH als ungebundener Vermittler tätig ist. Alle Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer. Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus einer ggf. vereinbarten Leasingsonderzahlung sowie der Summe der monatlichen Leasingraten. Nach Vertragsende werden Mehr- und Minderkilometer (Freigrenze jeweils 2.500 km) sowie ggf. vorhandene Schäden abgerechnet.

Kombinierte Werte gem. WLTP*: Kraftstoffverbrauch 5,3 l/100 km; CO_2-Emission 120 g/km; CO_2-Klasse: D*

* Die Werte eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren beeinflusst. Gewichtete Werte sind Mittelwerte für Kraftstoff- und Stromverbrauch von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei durchschnittlichem Nutzungsprofil und täglichem Laden der Batterie. Die tatsächliche Reichweite kann unter Alltagsbedingungen abweichen und ist von verschiedenen Faktoren abhängig, insbesondere von persönlicher Fahrweise, Streckenbeschaffenheit, Außentemperatur, Nutzung von Heizung und Klimaanlage sowie thermischer Vorkonditionierung.

Autohaus Huth GmbH

Autohaus Huth GmbH
Ernst-Thälmann-Str. 1, 17335 Strasburg
Tel.: 039753-2880 , verkauf1@opel-huth.de
www.opel-huth-strasburg.de

PRO-AQUA GESCHÄFTSPARTNER

SAUBERE LUFT. SAUBERES ZUHAUSE.

Mit dem *Vivenso* Wasserstaubsauger

- allergikerfreundlich
- Tiefenreinigung von Matratzen, Teppichen & Polstern – zur Entfernung von Milben, Milbenkot, Tierhaaren & Staubpartikeln
- Autoinnenreinigung
- reinigt die Luft von Pollen, Viren, Bakterien & Feinstaub
- Nassreinung von Böden & Polstern
- bis zu 30 Anwendungsmöglichkeiten

0174 · 19 69 849
https://kotschate.pro-aqua.com
vivenso_conny

Gesünder leben – mit der Kraft des Wassers!
Jetzt kostenlose Vorführung oder Beratung vereinbaren!
Cornelia Kotschate • Vivenso-Beraterin

PRIVATE ANZEIGEN
Sie möchten eine **Privat-Anzeige** aufgeben? Dies ist bereits ab 35,- € möglich. Ich berate Sie gern.
ANZEIGENANNAHME
PIPIPA
Pixel, Pinsel und Papier
Designwerkstatt Arite Nowak
Feldstr. 16 • 17335 Strasburg
Tel.: 0172-30 60 122
Mail: pipipa.designwerkstatt@web.de

FAHRSERVICE

Mietwagen - Krankenbeförderung
Liegendbeförderung+Tragestuhl+Rollstuhl
Beförderung von Dialysepatienten
Personenbeförderung bis 32 Personen

FAHRSERVICE RÖSCHKE

Remondo Röschke
Kastanienweg 25
17335 Strasburg/Um.

Mobil: 0175 / 206 31 41
Mobil: 0170 / 730 34 54
Tel.: (039753) 20 400
Tel.: (03973) 231 798

Gut beraten in den Urlaub – mit der Brunnen-Apotheke Strasburg

Die Urlaubszeit steht vor der Tür – und mit ihr steigt die Vorfreude auf neue Orte, entspannte Tage und schöne Erlebnisse. Damit Ihre Reise unbeschwert verläuft, bietet die Brunnen-Apotheke in Strasburg **eine umfassende Reiseberatung** an. Ob Tropenurlaub, Städtereise oder Wanderabenteuer – wir stellen gemeinsam mit Ihnen **eine individuell angepasste Reiseapotheke** zusammen, damit Sie im Fall der Fälle gut vorbereitet sind.

Besonders wichtig ist eine gut ausgestattete Reiseapotheke bei Fernreisen oder bei Urlauben mit Kindern. Wir beraten Sie kompetent zu Themen wie Impfungen, Mückenschutz, Sonnenschutz, Magen-Darm-Mittel oder Erste Hilfe bei Verletzungen. Wichtig sind auch die Regelungen bei der Einfuhr von Arzneimitteln in das Ausland. Benötigen Sie spezielle Dokumente?

Unsere besondere Aktion für Sie:
Alle Kundinnen und Kunden, die ihre Reiseapotheke bei uns aktualisieren lassen, **erhalten einen praktischen Koffergurt gratis –** ***solange der Vorrat reicht!*** Der Gurt hilft nicht nur beim sicheren Verschließen Ihres Gepäcks, sondern macht Ihren Koffer am Gepäckband leicht wiedererkennbar.

Kommen Sie vorbei – wir freuen uns auf Sie!

Ihr Team der Brunnen-Apotheke
Markt 20b, 17335 Strasburg, 039753 28280,
Mo, Di, Do, Fr 08:00-18:00 Uhr
Mi 08:00-14:00 Uhr und
Sa 09:00-12:00 Uhr

Danke

Herzlichen Dank sagen wir allen, die uns zu unserer

Diamanten Hochzeit

mit Glückwünschen, Blumen und Geschenken erfreuten. Ein besonderer Dank gilt unseren Kindern, die dazu beigetragen haben, dass dieser Tag unvergessen bleibt.

Ute und Peter Holz

Trebenow, im April 2025

Krankenfahrten * Roll-, Tragestuhl- & Liegendfahrten
*** Dialyse- & Rehafahrten * Bestrahlung- & Chemofahrten**

FAHRSERVICE Danny Vollbrecht

0152/06237980
fahrservice-prenzlau@gmx de
www.fahrservice-vollbrecht.de

Das nächste Amtsblatt Uckerland **erscheint am 28.08.2025.**
Anzeigenschluss ist am Fr., d. 15.08.2025

BESTATTUNGSHAUS SALOMON

• Bestattungen aller Art
• kirchliche und weltliche Trauerfeiern
• Erledigung aller Formalitäten
• Aufgabe Todesanzeigen und Danksagungen
• Abschiedsfeierlichkeiten und Trauerfeiern auch in eigenen Räumlichkeiten
• Grabpflege
• Wohnungsauflösungen
• Trauerbegleitung und Nachsorge

Erreichbar Tag & Nacht
Tel. 039754 20252
Tel. 03973 202616

- Krankenfahrten für alle Kassen
- Kleinbus bis 8 Personen
- Flughafentransfer

TAXI RAUPACH

Rufen Sie an - Tag und Nacht!

Siegfried Raupach
An der Baumschule 2
17291 Prenzlau

(0 39 84)
63 65

Jeder Mensch ist einzigartig ...
... so sollte auch der Abschied sein.

Jederzeit für Sie erreichbar!

0173 48 23 229
Dorfstraße 13, Rollwitz/Pasewalk
03976 - 436 87 84
Küstergang 1, Torgelow

FOCKE BESTATTUNGSHAUS
bestattungshaus-focke.de

Herzlichen Dank

sagen wir allen,
die ihr Mitgefühl auf so vielfältige
Weise zum Abschied unserer

Dora Werner

zum Ausdruck brachten und die sie
auf ihrem letzten Weg begleitet haben.

Im Namen aller Angehörigen
Bernd und Heiko Werner

Milow, im April 2025

seit 1996

Bestattungen Lehmann

„würdevoll und einfühlsam“

24 (03963) **21 28 10**

Burgtorstraße 16 · 17348 Woldegk
Friedhofstraße 3 · 17291 Prenzlau

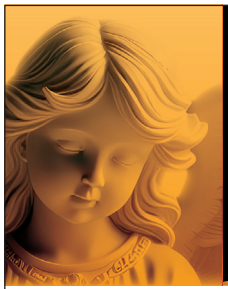

ROTH BESTATTUNGEN
Inh. Diane Kellner

Wenn die Sonne des Lebens untergeht, dann leuchten die Sterne der Erinnerung.

Rund um die Uhr für Sie da!

Berliner Straße 34
16303 Schwedt/Oder
03332 510291

Neustädter Damm 76
17291 Prenzlau
03984 800873

Zentral-Ruf
039861 472

www.roth-bestattungen.de

NINNEMANN UND POSTIER GmbH
Heizung - Lüftung - Sanitär - Erneuerbare Energien

Servicetechniker für Heizungsanlagen
(Kundendienstmonteur)

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort Kundendienstmonteure SHK (m/w/d), für unseren Hauptsitz in 17291 Schönfeld sowie unserer Niederlassung in 17328 Penkun.

Aufgaben
- Sie sind zuständig für die Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Prüfung und Entstörung von Heizungsanlagen
- Durchführungen von Inbetriebnahmen
- Sie übernehmen den Kundendienst an Heizungsanlagen
- Ausführungen von Kleinreparaturen
- Ihr Projektspektrum umfasst öffentlich und gewerblich genutzte Objekte sowie den Haus- und Wohnungsbau

Ihr Profil/Berufserfahrungen
- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Kenntnisse in den Bereichen Heizungstechnik und Hydraulik
- Kenntnisse in Standardregelungen von Gas- und Ölfeuerungsanlagen
- Erfahrungen im Kundendienst SHK erwünscht
- Selbstständige Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit
- PKW-Fahrerlaubnis

Dorfstraße 64a • 17291 Schönfeld / Uckermark
Tel. 039 854 - 36 05
eMail: info@ninnemann-postier.de
www.ninnemann-postier.de

FAHR- UND TRANSPORTSERVICE
C. Waßmund
Bündigershof 13
17291 Prenzlau
0151• 594 92 419

Fahrservice
- Kranken- und Dialysefahrten
- Roll-, Tragestuhl- und Liegendfahrten
- Chemo-und Bestrahlungsfahrten
- Privatfahrten bis 8 Personen
- Flughafentransfer

Transportservice
- Kleintransporte
- Haushaltsauflösungen

KAMINHOLZ RAUSCH
www.kaminholz-rausch.de

Wir liefern Ihnen zuverlässig, kompetent und persönlich Brennholz aus heimischen Wäldern. Auch an alle Kunden des Jobcenters liefern wir prompt, freundlich und fair.
Christian Rausch
Trebenow 52, 17337 Uckerland
Telefon: 0157 514 696 41

Hans Müller
RECHTSANWALT
Interessenschwerpunkte
Arbeitsrecht • Verkehrsrecht
Marktberg 12 | 17291 Prenzlau
Tel.: 03984 | 71229

Streamen. Surfen. Spaß haben.
Mit tio ins moderne Glasfasernetz

Surfen mit 250 Mbit/s
ab **36 €*** Monat

Internet-TV mit **tio ENTERTAIN**
ab **9 €** Monat

tio+PLUS
Jetzt mindestens zwei Produkte kombinieren und monatlich 3€ Preisvorteil sichern

VERFÜGBARKEIT TESTEN
www.glasfaser-sws.de

Eine Marke der STADTWERKE SCHWEDT GmbH

tio

*** Voraussetzung für ein Glasfaserprodukt:** Glasfaser-Hausanschluss: Wohnort im Verfügbarkeitsbereich **Preise:** inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 Prozent **Vertrag:** Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, Kündigungsfrist monatlich, taggenau **Einmaliges Bereitstellungsentgelt:** 50 € statt 99 € im Aktionszeitraum bis 30.09.2025 **Premium Plus-Router:** Fritz!Box 5590 für 8 €/Monat zur Miete oder 250 € zum Kauf, Versandkosten 7 € **Telefon und Optionen:** Festnetz-Flat, ausgenommen sind Auslands-, Sonder- und Servicerufnummern, Online- und Mehrwertdienste, 1 Sprachkanal inklusive 2 Rufnummern, weitere Rufnummern 4 €/Monat, je Vertrag sind bis zu 4 E-Mail Adressen inkl. 2GB Speichervolumen frei verfügbar **Internet:** Datenvolumen unbegrenzt, Download- und Uploadgeschwindigkeit symmetrisch **Zahlungsart und Rechnungsform:** SEPA Lastschrift oder Überweisung, Papier-Rechnung inkl. **Bonus:** Internet-TV-Kunden (ab tio ENTERTAIN L) erhalten bei Abschluss eines tio-Internetproduktes mit mindestens 400 Mbit/s einen dauerhaften tio PLUS-Bonus von 3 €/Monat, Bonus entfällt bei fehlender Voraussetzung **AGB, Leistungsbeschreibung, Produktinformationsblätter, Preisliste und Tarifoptionen** unter www.stadtwerke-schwedt.de